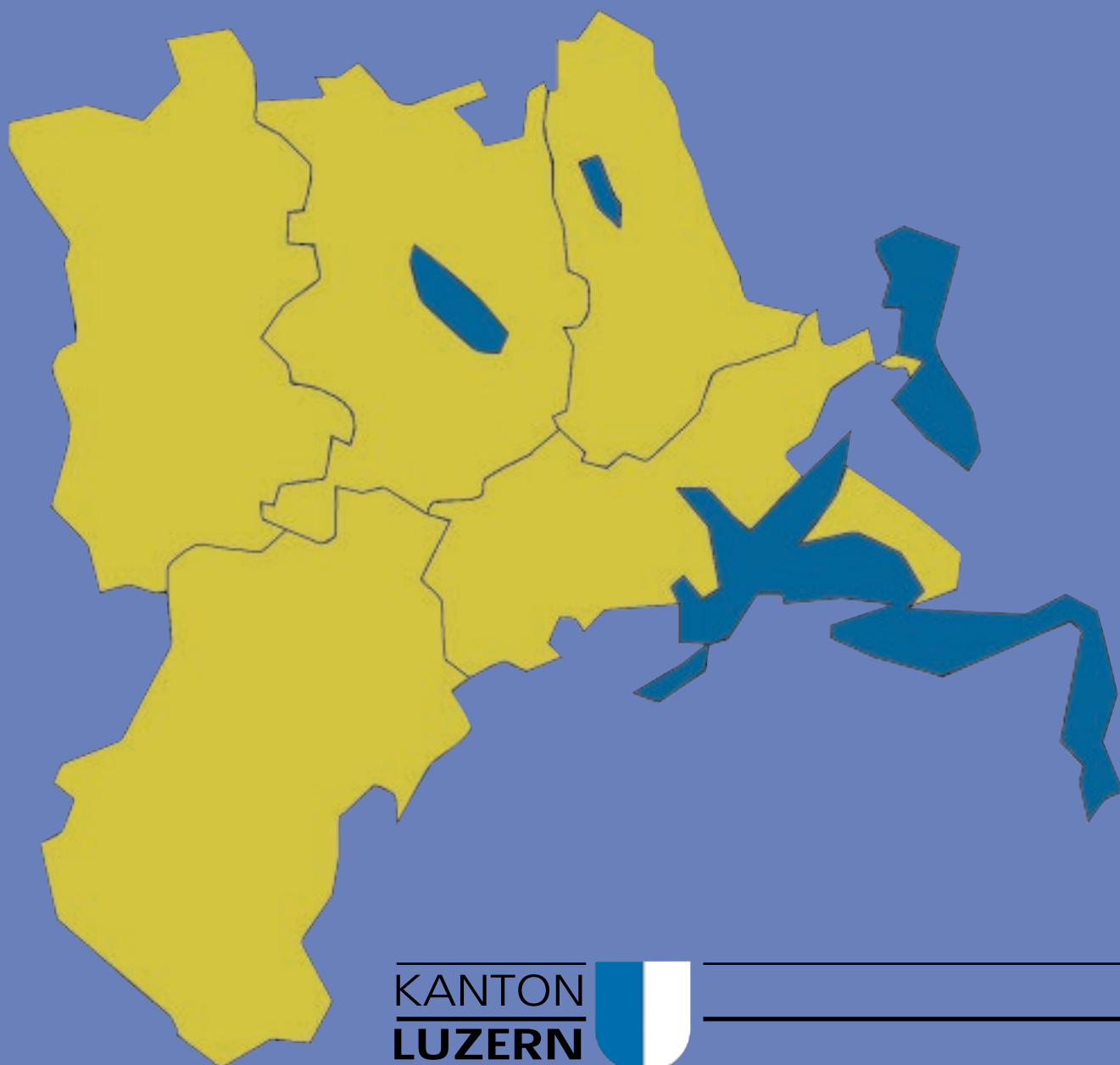


# Wegleitung zur Steuererklärung

# 2001<sub>B</sub>



KANTON  
LUZERN





# Inhaltsverzeichnis

Wichtige Neuerungen ab Steuerperiode 2001	4
Adressen und Informationen, die weiterhelfen	5
Wer hat eine Steuererklärung 2001B einzureichen?	6
Heirat, Scheidung oder Trennung	6
Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2001	6
Beginn der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2001	6
Tod eines Ehegatten in der Steuerperiode 2001	7
Grundsätze der Gegenwartsbemessung	7
So gehen Sie am besten vor	8
Was bei Terminproblemen?	8
Wichtig zu wissen	9
Anmerkungen zur Steuerzahlung	9
<b>Beispiel</b>	11
<b>Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse</b>	17
<b>Kapitalleistungen aus Vorsorge</b>	17
<b>Einkünfte im In- und Ausland</b>	18
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	18
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	18
Einkünfte Sozial- und anderen Versicherungen	19
Wertschriftenertrag	20
Übrige Einkünfte und Gewinne	20
Nettoeinkünfte aus Liegenschaften	21
<b>Abzüge</b>	24
Berufsauslagen bei unselbständiger Tätigkeit	24
Schuldzinsen	26
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	27
Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	27
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	28
Weitere Abzüge	28
<b>Einkommensberechnung</b>	29
Zusätzliche Abzüge	29
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	30
Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)	30
<b>Vermögen im In- und Ausland</b>	31
Bewegliches Privatvermögen	31
Liegenschaften	32
Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag	32
Schulden	32
Steuerfreie Beträge	33
<b>Beilagen zur Steuererklärung</b>	34
<b>Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2001 mit Verrechnungssteuerantrag</b>	35
Seite A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug	37
Seite B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	38
Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern – direkte Bundessteuer	40
Einkommenssteuertarif für Alleinstehende	43
Einkommenssteuertarif für Familien	44
Vermögenssteuertarif	45
Steuerberechnung direkte Bundessteuer	46
Muster für Aufstellungen	47

# Wichtige Neuerungen ab Steuerperiode 2001

Sehr geehrte Dame  
Sehr geehrter Herr

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern des Kantons, der Gemeinden und des Bundes ist auf den 1. Januar 2001 der Wechsel von der zweijährigen Steuerperiode mit Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Steuerperiode mit Gegenwartsbemessung vollzogen worden. Mit der Steuererklärung 2001A hatten Sie letztmals Ihre Einkünfte aus zwei vergangenen Jahren, nämlich 1999 und 2000 deklariert. Das Jahr 2001 ist somit die erste Steuerperiode, die nur ein Jahr umfasst und die nach Gegenwartsverhältnissen bemessen wird. Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig erst nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Steuerpflicht endgültig vorgenommen werden, weil erst dann alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt sind. Diese Umstellung hat zur Folge, dass die Steuerpflichtigen in der jeweiligen Steuerperiode zuerst eine provisorische Steuerrechnung erhalten.

Wir bitten Sie die Steuererklärung 2001B samt Hilfsblättern auszufüllen und innerhalb von 30 Tagen einzureichen. In der Steuererklärung 2001B ist das Einkommen des Jahres 2001 und das Vermögen per 31. Dezember 2001 oder am Ende der Steuerpflicht zu deklarieren. Gestützt auf diese Steuererklärung wird die Steuerperiode 2001 definitiv veranlagt und die provisorische Steuerrechnung ersetzt. Die Vorteile der neuen Besteuerungsart sind:

- Für die laufende Steuerperiode wird künftig ausschliesslich jenes Einkommen besteuert, das in diesem Jahr auch tatsächlich erzielt worden ist (bessere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)
- Zwischenveranlagungen entfallen
- keine Durchschnittsberechnungen mehr
- keine Mischung von Vergangenheits- und Gegenwartseinkommen
- gleiches System, das 23 Kantone ab dem Jahr 2001 eingeführt haben
- gleiches System für natürliche Personen und juristische Personen (Unternehmen)

Die Formulare sind einfacher, übersichtlicher und optisch neu gestaltet. Sie sind so konzipiert, dass sie mit modernster Technologie automatisch verarbeitet werden können. Lesen Sie in dieser Wegleitung ab Seite 8 «So gehen Sie am besten vor». Sie finden dort auch ein illustriertes Beispiel zum Ausfüllen der Formulare.

Erstellen Sie Ihre Steuererklärung möglichst bald. Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, stellen Sie vor Ablauf dieses Termins beim zuständigen Gemeindesteueramt ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung. Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu ausfüllen, desto weniger besteht Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur die Steuerbehörden, sondern auch sich selbst und helfen so Kosten sparen.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit und das rechtzeitige Einreichen der Formulare danken wir Ihnen

Mit freundlichen Grüssen

Steuerverwaltung des Kantons Luzern

## Adressen und Informationen, die weiterhelfen

Mit der Wegleitung versuchen wir Ihnen klare Anleitungen zum Ausfüllen der Formulare zu geben. Sie würden jedoch zu umfangreich, wenn darin jeder mögliche Tatbestand erläutert würde. Massgebend ist in jedem Fall das Steuergesetz. **Bei Unklarheiten steht Ihnen das Gemeindesteueramt gerne zur Verfügung.**

**Fehlen Ihnen notwendige Formulare, wenden Sie sich an das Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes.** Formulare und Drucksachen können Sie auch direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern, Formulare und Drucksachen, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 - 228 56 46 oder unter [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) beziehen.

[Gemeindesteueramt](#)

Die kantonale Steuerverwaltung ist seit einiger Zeit auch im Internet präsent. Sie können zahlreiche Informationen direkt unter [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) abrufen. Neben Aktualitäten stehen Ihnen sämtliche Informationen und Grundlagen für das Steuerverfahren zur Verfügung. Sie können dort insbesondere ein Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung und zur Steuerberechnung (Steuercalculator) sowie Formulare abrufen.

[www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch)

Auf Beginn der Steuerperiode 2001 ist das **Luzerner Steuerbuch (LU StB)** erschienen. Es gibt einen umfassenden Überblick über die Steuerpraxis im Kanton Luzern. Es enthält viele Detailinformationen zum Steuerverfahren und richtet sich in erster Linie an die Steuersachverständigen. Da es auf dem Internet ([www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch)) frei zugänglich ist, kann es aber von jederman gratis konsultiert werden. Das Luzerner Steuerbuch umfasst 6 Ordner mit Loseblättern. In der gedruckten Fassung kann es beim Lehrmittelverlag/DMZ, Schachenhof 4, 6014 Littau oder Fax 041 – 259 42 09 bestellt werden (Fr. 245.–).

[Luzerner Steuerbuch](#)

Die kantonale Steuerverwaltung stellt für die Steuerperiode 2001 ab Anfang 2002 ein einfaches Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung auf [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) zur Verfügung. Diese elektronisch ausgefüllte Steuererklärung kann gespeichert und ausgedruckt werden. Sie kann noch nicht online eingereicht werden. Für PC-Programme mit grösserem Funktionsumfang wird auf die im Handel erhältlichen Produkte von privaten Anbietern verwiesen.

Mit dem PC erstellte Steuerformulare werden akzeptiert, wenn sie identisch mit den Originalformularen sind, an den dafür vorgesehenen Stellen die Registernummer enthalten, datiert und unterschrieben sind.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie das Original der Steuererklärung und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses wieder beilegen. Das vom PC-Programm erstellte Datenblatt (mit Bar-Code oder dergleichen) ist ebenfalls einzureichen.

Über die genauen Bedingungen, unter welchen ein mit dem PC ausgedrucktes Steuerformular von den Steuerbehörden akzeptiert wird, gibt das Merkblatt «Steuerformular mit dem PC» Auskunft, das über Internet ([www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch)) abgerufen werden kann.

***Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, ist das vom PC erstellte Datenblatt beizulegen***

## Wer hat eine Steuererklärung 2001B einzureichen?

- Eine Steuererklärung 2001B haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2001 ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hatten.
- Ebenfalls eine Steuererklärung haben alle Personen einzureichen, bei denen im Kalenderjahr 2001 die Steuerpflicht im Kanton Luzern endet (mehr dazu siehe unten). Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2001 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung 2001B einzureichen.
- Wer im Kanton Luzern nur eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) besitzt, hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall genügt auch eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons.
- Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den beiden nachfolgenden Fällen sind aber an der Quelle besteuerte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise dennoch **verpflichtet**, eine Steuererklärung 2001B einzureichen und das **gesamte Einkommen und Vermögen** zu deklarieren:
  - wenn die quellenbesteuerten Einkünfte einer steuerpflichtigen Person mehr als Fr. 120'000.– betragen
  - wenn eine steuerpflichtige Person neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte verfügt (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne usw.) oder Vermögen besitzt.

## Heirat, Scheidung oder Trennung

Bei **Heirat** in der Steuerperiode 2001 werden die Ehegatten für die Steuerperiode 2001 **gemeinsam** besteuert.

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode **getrennt** besteuert. Sie haben für die Steuerperiode 2001 je eine separate Steuererklärung 2001B einzureichen.

## Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2001

Erfolgt in der Steuerperiode 2001 ein Wegzug in einen anderen Kanton mit einjähriger Steuerperiode (alle Kantone ausser TI, VD, VS), besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im neuen Kanton. Im Kanton Luzern ist keine Steuererklärung mehr einzureichen.

Erfolgt in der Steuerperiode 2001 ein Wegzug ins Ausland oder in einen anderen Kanton mit zweijähriger Steuerperiode (TI, VD, VS), endet die Steuerpflicht mit dem Wegzugsdatum. Es ist die Steuererklärung 2001B bis zum Wegzug auszufüllen, d.h. das Einkommen ab Beginn 2001 bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht.

## Beginn der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2001

Erfolgt in der Steuerperiode 2001 ein Zuzug von einem anderen Kanton mit einjähriger Steuerperiode (alle Kantone ausser TI, VD, VS), besteht die Steuerpflicht für

*Wegzug aus dem Kanton Luzern*

*Zuzug in den Kanton Luzern*

die ganze Steuerperiode im Kanton Luzern. Das Einkommen ist für das ganze Kalenderjahr 2001 und das Vermögen per 31. Dezember 2001 zu deklarieren.

Erfolgt in der Steuerperiode 2001 ein Zuzug aus dem Ausland oder aus einem Kanton mit zweijähriger Steuerperiode (TI, VD, VS), beginnt die Steuerpflicht im Kanton Luzern ab Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2001 ist demnach das Einkommen ab Zuzug bis Ende 2001 und das steuerbare Vermögen nach dem Stand per 31. Dezember 2001 in die Steuererklärung einzutragen.

## Tod eines Ehegatten in der Steuerperiode 2001

Der Tod eines Ehegatten bedeutet die Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht. Daher sind bis und mit Todestag die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. In der Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2001 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beendigung der Steuerpflicht.

Die Erben/Erbinnen haben eine Steuererklärung mit den Einkommen des/der Verstorbenen ab Beginn 2001 bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen.

Ab Todestag bis Ende 2001 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehender selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2001 ist sein Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2001 sowie sein Vermögen Ende 2001 einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beginn der Steuerpflicht.

Einkommen und Vermögen sind für beide Zeitabschnitte in verschiedenen Steuererklärungen anzugeben.

## Grundsätze der Gegenwartsbemessung

Bei den **Staats- und Gemeindesteuern** und bei der **direkten Bundessteuer** erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2001 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. **In der Steuererklärung 2001 ist demnach das Einkommen, das im Kalenderjahr 2001 erzielt wurde, und das Vermögen per Ende 2001 einzutragen.**

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2001 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2001 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen. Das steuerbare Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende dieses Geschäftsjahres.

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs und/oder einer Erbschaft in der Steuerperiode 2001 sind in der Steuererklärung 2001 die Erträge zu deklarieren, die ab Erhalt bis Ende 2001 erzielt werden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Bei einem Erbanfall wird eine Vermögenssteuer getrennt erhoben für die Zeit ab Beginn 2001 bis Erbgang sowie ab Erbgang bis Ende 2001. Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteueranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Bei Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode (z.B. infolge eines Kaufs oder Verkaufs einer ausserkantonalen Liegenschaft) nimmt die Steuerbehörde die erforderliche Steuerauscheidung vor.

### *Todesfall*

### *Allgemeiner Grundsatz*

### *Veränderungen der Einkommensverhältnisse*

### *Selbständige Erwerbstätigkeit*

### *Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft*

### *Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen*

## **Beginn und Beendigung der Steuerpflicht**

Beginn und Ende der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres haben zur Folge, dass die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht. Um die Steuerprogression zu ermitteln (Satzbestimmung) werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; gleich werden sinngemäss auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch die Steuerbehörde. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

## **Zuerst Unterlagen beschaffen**

### **So gehen Sie am besten vor**

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, brauchen Sie Unterlagen. Es sind dies vor allem:

- **Lohnausweis** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (für beide erwerbstätigen Ehegatten)
- **AHV/IV-Postabschnitte** oder andere Rentenausweise
- **Sparhefte** mit den nachgetragenen Zinsen 2001
- **Belege über Erträge aus Wertpapieren** oder ein Wertschriftenverzeichnis per 31. Dezember 2001 der Depotbanken
- **Bescheinigung der Arbeitslosenkasse** über erhaltene Leistungen
- **Bescheinigungen** von Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorge (**Säule 3a**)
- **Bankbelege über Schulden** und Schuldzinsen

## **Der nächste Schritt**

Haben Sie die für Sie nötigen Unterlagen beisammen? Dann füllen Sie mit Vorteil zunächst die Hilfsformulare aus, wie zum Beispiel Wertschriften- und Guthabenverzeichnis; Berufsauslagen; Schuldenverzeichnis; Versicherungsbeiträge; Liegenschaftsverzeichnis; Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten; Unterhaltsbeiträge usw. Erst jetzt beginnen Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung.

Legen Sie Ihrer Steuererklärung die ausgefüllten Formulare sowie die ausdrücklich verlangten Bescheinigungen (z.B. über Einzahlung in die Säule 3a) oder Belege und die verlangten detaillierten Aufstellungen bei. Die Aufstellungen müssen mindestens Zweck bzw. Art der Leistung, Empfänger/in, Zahlungsdatum und bezahlter Betrag beinhalten. Ein Muster für eine Aufstellung finden Sie auf der letzten Seite dieser Wegleitung. Die Einforderung von Belegen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

## **Die Wegleitung gibt Auskunft**

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, die Wegleitung zu Rate zu ziehen. So können Sie alle Rubriken korrekt ausfüllen, ohne die gebotenen Abzugsmöglichkeiten zu vergessen. Das Steuererklärungsformular gehen Sie zum Ausfüllen Ziffer für Ziffer durch. Die Wegleitung gibt Ihnen dazu die nötigen Erläuterungen.

Für das **Ausfüllen der Steuererklärung mit dem PC** siehe Seite 5 dieser Wegleitung. Wenn Sie die Steuererklärung «von Hand» ausfüllen, verwenden Sie bitte einen **schwarzen** oder **blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Sie ermöglichen so, dass die Formulare optimal mit modernster Technologie automatisch verarbeitet werden können.

### **Was bei Terminproblemen?**

## **Fristerstreckungsgesuch einreichen**

Die Steuererklärung ist **innerhalb von 30 Tagen** seit der Zustellung ausgefüllt an das Gemeindesteuernamt zurückzusenden. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen, dann verlangen Sie beim Steuernamt vor Ablauf der Frist mit begründetem Gesuch eine entsprechende Fristverlängerung. Die Frist wird entsprechend den angegebenen Gründen erstreckt. Beachten Sie jedoch, dass über den 31. Dezember 2002 hinausgehenden Gesuchen nur aus zwingenden Gründen entsprochen werden kann.

Falls Sie eine Fristverlängerung für die Steuererklärung verlangen, empfehlen wir trotzdem das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen und innert der



ordentlichen Frist (30 Tage seit der Zustellung der Steuererklärung) einzureichen. Nur so ist gewährleistet, dass bei einer provisorischen Steuerrechnung Verrechnungssteuer angerechnet wird, was in Ihrem eigenen Interesse liegt.

Ebenso bitten wir Sie, alle Unterlagen, die Sie von den Steuerbehörden erhalten, jeweils sogleich genau zu prüfen, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Meistens sind diese mit Fristen verbunden, die für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind, wenn sie nicht eingehalten werden.

## Wichtig zu wissen

Ihre Angaben über das **Einkommen** in der Steuererklärung dienen zugleich als Grundlage für die Berechnung der direkten Bundessteuer.

Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare (Verheiratete) gilt das Prinzip der **Familienbesteuerung**. Einkommen und Vermögen beider Ehegatten werden zusammengerechnet und gesamthaft zum Tarif für Verheiratete besteuert. Dies gilt unabhängig vom Güterstand. Den Ehegatten stehen die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam zu. Das heisst insbesondere, dass **beide** Ehegatten die Steuererklärung und Eingaben an die Steuerbehörden unterschreiben müssen.

Eine Ermessenseinschätzung muss vorgenommen werden, wenn Steuerpflichtige gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflichten nicht erfüllen oder wenn zuverlässige Unterlagen fehlen, um das Einkommen und Vermögen einwandfrei zu ermitteln. Die Ermessenseinschätzung berücksichtigt Erfahrungswerte, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand. Mit der Ermessenseinschätzung muss in der Regel eine **Busse** ausgesprochen werden.

Der Versuch einer Steuerhinterziehung wird mit einer Busse geahndet. Wer in der Steuererklärung unrichtige und unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer samt Zins eine Busse. Macht aber jemand eine sogenannte Selbstanzeige, mit welcher die steuerlichen Verfehlungen den Steuerbehörden in vollem Umfang zur Kenntnis gebracht werden, wird die Busse um 80% ermässigt.

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

## Anmerkungen zur Steuerzahlung

Der allgemeine Fälligkeitstermin ist der 31. Dezember 2001.

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2001 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2001B.

Sämtliche Vorauszahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2001 geleistet haben, werden bis zum 31. Dezember 2001 **zu Ihren Gunsten** verzinst. Ebenfalls verzinst wird ein gegenüber der Schlussrechnung zuviel bezahlter Betrag (positiver Ausgleichszins). Andererseits wird auf einem zu wenig bezahlten Betrag ein negativer Ausgleichszins erhoben. Ebenfalls ein Zins zu Lasten der Steuerpflichtigen muss bei verspäteter Zahlung berechnet werden.

Die Akontorechnung 2002 wird in der Regel (provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2002) auf der Basis der vorliegenden Steuererklärung 2001B erstellt. Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2002 im Vergleich zum Kalenderjahr 2001 erheblich geändert haben, können Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2002 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen und beim

**Bundessteuer**

**Ehepaare**

**Ermessenseinschätzung**

**Was geschieht bei Steuerhinterziehung?**

**Steuerbetrug**

**Steuern 2001**

**Steuern 2002**


Gemeindesteueramt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Akontorechnung (provisorische Steuerrechnung) beantragen. Sie können dazu auch eine Steuererklärung 2002 ausfüllen. Die Formulare können beim Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes bezogen werden.

Bitte beachten Sie dabei, dass auf allen späteren Steuernachforderungen Zinsen erhoben, spätere Steuerrückerstattungen jedoch verzinst werden.

### **Vorauszahlen**

Profitieren Sie von der attraktiven Möglichkeit Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden verzinst. Vergleichen Sie dazu im weiteren das Merkblatt «Bezug Staats- und Gemeindesteuern» und setzen Sie sich für die Einzahlungsscheine mit Ihrem Gemeindesteueramt in Verbindung.

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Hilfsblätter auszufüllen sind.



## Steuererklärung 2001<sup>B</sup>

**für natürliche Personen**  
**Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer**

Reg.-Nr. / Reg.-Gruppe **152.55.261**      Gemeinde **Luzern**  
 Versanddatum \_\_\_\_\_

Adresse steuerpflichtige Person \_\_\_\_\_

Adresse bevollmächtigte oder steuerpflichtige Person \_\_\_\_\_

**Beispiel-Muster**  
**Markus und Agnes**  
**Bachstrasse 100**  
**6000 Luzern**

**1. Bei vertraglicher Vertretung** ist nebenstehend die vollständige Adresse des/der Vertreters/in anzugeben. Die unterschriftliche Vollmachtserklärung finden Sie auf der letzten Seite dieser Steuererklärung.

Adresse \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

**Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2001**

<p><b>2. Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger</b></p> <p>Geburtsdatum <b>30. 5. 1955</b></p> <p>Zivilstand <b>verheiratet</b></p> <p>Konfession <b>reformiert</b></p> <p>Beruf <b>Sachbearbeiter</b></p> <p>Arbeitgeber/in <b>XX AG</b></p> <p>seit <b>1.7.1985</b></p> <p>Arbeitsort <b>Sursee</b></p> <p>Sind Sie selbständig erwerbend? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>Steuerpflichtige Ehefrau</b></p> <p>Geburtsdatum <b>26. 11. 1955</b></p> <p>Vorname <b>Agnes</b></p> <p>Konfession <b>röm. katholisch</b></p> <p>Beruf <b>Buchhändlerin</b></p> <p>Arbeitgeber/in <b>Bücher GmbH</b></p> <p>seit <b>15.10.2000</b></p> <p>Arbeitsort <b>Luzern</b></p> <p>Sind Sie selbständig erwerbend? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
---	--

**3. Minderjährige (1984-2001) oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:**  
(ohne Kinder, für die Sie unter Ziffer 255 Unterhaltsbeiträge abziehen)

Vorname, Name	Geburtsjahr	Konfession	In Ihrem Haushalt?	Schule oder Lehrfirma, Studienort (wenn in Ausbildung)	voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge?*
<b>René Beispiel</b>	<b>1987</b>	<b>r.kath.</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Sekundarschule</b>	<b>2003</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

\* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben.

**4. Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 2'300 unterstützen**

Vorname, Name	Geburtsjahr	In Ihrem Haushalt	Adresse	Unterstützungsbetrag pro Jahr
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Fr. _____
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Fr. _____

**5. Allein stehende Steuerpflichtige**

5.1 Leben Sie ausschliesslich mit oben aufgeführten Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen?  ja  nein

5.2 Kommen Sie für den Unterhalt der in Ihrem Haushalt lebenden unterstützungsbedürftigen Personen zur Hauptsache auf?  ja  nein


5.3 Steht Ihnen die elterliche Sorge der in Ziffer 3 aufgeführten Kinder mit dem anderen Elternteil gemeinsam zu?  ja  nein

**Kapitalleistungen aus Vorsorge**

Betrag Fr. \_\_\_\_\_ Auszahlungsdatum: \_\_\_\_\_ Von wem? \_\_\_\_\_

Betrag Fr. \_\_\_\_\_ Auszahlungsdatum: \_\_\_\_\_ Von wem? \_\_\_\_\_

**Tarif:**  **Alleinstehend**  **Familientarif:**  Verheiratet  Alleinstehende mit Unterstützungspflichten, wenn Ziff. 5.1 und 5.2 mit ja beantwortet



9 301000 108019

**Beispiel:**

Familie Beispiel-Muster

- verheiratet
- ein unmündiges Kind
- unselbständige Erwerbstätigkeit
- selbstbewohnte Liegenschaft

# Beispiel

Form. 11 EDP dfr/A4-q  
**Lohnausweis für die Steuererklärung**  
**Certificat de salaire pour la déclaration d'impôt**  
**Certificato di salario per la dichiarazione d'imposta**

Abteilung - Département - Dipartimento: **Kundendienst**  
 Arbeitsort - Lieu de travail - Luogo di lavoro: **Sursee**

Erläuterungen siehe Rückseite  
 Explications voir au verso  
 Beschäftigungsdauer - Durée de l'engagement - Durata dell'impiego vom - du - dal bis - au - al  
**01.01.2001** **31.12.2001**

Tage 4) - Jours 4) - Giorni 4)  
 Schichtarbeit Trav. équipes Lavoro a turni  
 Lohnausfall Non payés Non pagati

1. Lohn - Salaire - Salario		Beiträge 1) - Cotisations 1) - Contributi 1)		E Nettolohn I Salaire net I Salario netto I	F Prämien NBUV 3) Primes AANP 3) Premi AINP 3)	G Nettolohn II Salaire net II Salario netto II
A Jahr Année Anno	B Bruttolohn total Salaire brut total Salario lordo totale	C AHV / IV / EO / ALV AVS / AI / APG / AC AVS / AI / PG / AD	D Berufl. Vorsorge 2) Prévoyance prof. 2) Previdenza prof. 2)	85'541	1'530	84'011
2001	95'896	6'151	4'204	2. Im vorstehenden Bruttolohn sind u.a. inbegriffen - Le salaire brut indiqué ci-dessus comprend entre autres - Il salario lordo di cui sopra comprende tra l'		

2. Im vorstehenden Bruttolohn sind u.a. inbegriffen - Le salaire brut indiqué ci-dessus comprend entre autres - Il salario lordo di cui sopra comprende tra l'

1980

g Heirats- und Alloc. de me Assegni ma

Reg.-Nr. für die PC-Formulare ausfüllen

## A

**Werte mit Verrechnungssteuerabzug,**  
 deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden,  
 geordnet nach folgenden Gruppen:

- Spar-, Einlage-, Anlage- und Deposthefte, resp. -konti, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, Postkonti
- Inländische Aktien, Anlagelonds und Obligationen, Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
- Gewinne aus inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto (Originalbescheinigungen belegen)
- Gratissaktien mit Verrechnungssteuerabzug

Genauere Bezeichnung der Vermögenswerte, Kontoart und Nummer angeben Bei Festgeldanlagen Bankbelege belegen!	Eröffnung Ausgabe Konversion Kauf Datum	Verfall Verkauf Datum	in % oder pro Stk.	Steuerwert am 31.12.2001	Bruttoertrag 2001 in Franken ohne Rappen
LUXB Spkte. 01-07-346643-01				1 4 8 5 3	3 1 5
Raiffeisenbank 916.213.66				1 0 5 8 4	2 0 7
Postkonto 32-981621-00	15.1.98	15.1.02	3 1/4	1 5 6 6	3 5
Obligationen UBS				1 0 0 0 0	3 7 5
Lotteriegewinn (gem. Beilage)	24.3.01				5 1 2 6
				<b>3 7 0 0 3</b>	<b>6 0 5 8</b>

Übertrag der Zahlen aus allfälligen Beiblättern

**Total A** Steuerwert / Bruttoertrag (zu übertragen auf Seite B, Ziffer 4)

**Ihr Verrechnungssteueranspruch: 35% vom Bruttoertrag (Total A)**

davon 35% **2 1 2 0**

Entscheid: Datum: Sachbearbeiter/in:

Reg.-Nr. für die PC-Formulare ausfüllen

## B

**Werte ohne Verrechnungssteuerabzug,**  
 deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden,  
 geordnet nach folgenden Gruppen:

- Sparhefte usw., deren Bruttozins Fr. 50.- nicht übersteigt
- Inländische Darlehen, Hypothekendarlehen und andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug
- Bargewinne aus ausländischen Lotterien, sowie Naturerträge
- Ausländische Obligationen, Aktien, Anlagelonds, Wertschriften und Guthaben aller Art
- Gratissaktien ohne Verrechnungssteuerabzug
- Erträge aus Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Genauere Bezeichnung der Vermögenswerte Kauf- und Verkaufsabrechnungen von Anlagelonds und Zerobonds unbedingt belegen!	Eröffnung Ausgabe Konversion Kauf Datum	Verfall Verkauf Datum	in % oder pro Stk.	Steuerwert am 31.12.2001	Bruttoertrag 2001 in Franken ohne Rappen
Regiobank Sparkonto 324.000.400-1			4%	1 5 6 6	4 3
Darlehen Y. Muster				2 0 0 0 0 0	8 0 0 0
				<b>2 0 1 5 6 6</b>	<b>8 0 4 3</b>
				<b>3 7 0 0 3</b>	<b>6 0 5 8</b>
				<b>2 3 8 5 6 9</b>	<b>1 4 1 0 1</b>
				<b>2 3 8 5 6 9</b>	<b>1 4 0 0 1</b>

1. Übertrag der Zahlen aus allfälligen Beiblättern  
 2. Übertrag ab Formular: pauschale Steueranrechnung und zusätzlicher Steuerückbehalt USA (D.R. 1)  
 3. **Total B** Steuerwert / Bruttoertrag  
 4. **Total A** Werte mit Verrechnungssteuer (Übertr. von Seite A)  
 5. **Total I** (Total Ziffern 3 und 4)  
 6. Abzüglich Vermögensverwaltungskosten  
 7. Abzüglich Lotterieneinsätze  
 8. **Total II** (Ziffer 5 abzüglich Ziffer 6 und 7)

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Ziffer 400  
 Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 150

**Ihr Verrechnungssteueranspruch wird gutgeschrieben.**

Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_  
nur bei PC-Formularen ausfüllen

### EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND

*der/des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und der minderjährigen Kinder, ohne Erwerbseinkommen dieser Kinder*

**Einkünfte 2001**  
*(bei Zuzug/ Wegzug/ Todesfall vgl. Wegleitung)*

		Fr. ohne Rappen				
<b>Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit</b>						
100	Haupterwerb der/des Steuerpflichtigen <i>Lohnausweis</i>	8	4	0	1	1
101	der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Lohnausweis</i>	2	5	8	9	3
104	Nebenerwerb der/des Steuerpflichtigen <i>Lohnausweis</i>					
105	der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Lohnausweis</i>					
<b>Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit</b>						
110	Haupterwerb der/des Steuerpflichtigen <i>Fragebogen/Aufstellung</i>					
111	der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Fragebogen/Aufstellung</i>					
114	Nebenerwerb der/des Steuerpflichtigen <i>Fragebogen/Aufstellung</i>					
115	der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Fragebogen/Aufstellung</i>					
118	Personengesellschaft der/des Steuerpflichtigen <i>Fragebogen</i>					
119	der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Fragebogen</i>					
<b>Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen</b>						
130	AHV- / IV-Renten der/des Steuerpflichtigen zu 100%					
131	der steuerpflichtigen Ehefrau zu 100%					
132	Renten/Pensionen der/des Steuerpflichtigen %					
133	der steuerpflicht. Ehefrau %					
134	Leibrenten der/des Steuerpflichtigen %					
135	der steuerpflicht. Ehefrau %					
136	übrige Renten der/des Steuerpflichtigen zu 100%					
137	der steuerpflichtigen Ehefrau zu 100%					
140	Erwerbsausfallentschädigungen der/des Steuerpflichtigen <i>Bescheinigungen</i>					
141	der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Bescheinigungen</i>					
145	Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Zulagen <i>Bescheinigungen</i>					
<b>Wertschriftenertrag und Ertrag aus</b>						
150	Guthaben, Lotterie- und Totogewinnen <i>Wertschriftenverzeichnis</i>	1	4	0	0	1
<b>Übrige Einkünfte und Gewinne</b>						
160	Unterhaltsbeiträge für den/die Steuerpflichtige(n) <i>Fragebogen</i>					
161	Unterhaltsbeiträge/Alimente für Kinder <i>Fragebogen</i>					
164	Ertrag aus unverteilteten Erbschaften <i>Fragebogen Erbgemeinschaften</i>					
166	Weitere Einkünfte, z. B. Trinkgelder, nähere Bezeichnung:					
170	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für <input type="text"/> Jahre					
178	Wohnrecht					
190	<b>Nettoeinkünfte aus Liegenschaften</b> <i>Liegenschaftenverzeichnis</i>	1	8	1	6	8
199	<b>Total der Einkünfte (Übertrag auf Seite 3, Ziffer 199)</b>	1	4	2	0	7

104/105  
u.a. Vergütungen für Behördentätigkeit, Verwaltungsrats honorare, Tantiemen, usw.

110/111  
inkl. Liquidationsgewinne bei Veräusserung von Geschäftsvermögen, Überführung ins Privatvermögen oder Wegzug ins Ausland


Rentenbescheinigungen beilegen!  
Bei weiteren Renten: Aufstellung beilegen!  
Betreffend steuerbaren Anteil: Siehe Wegleitung!

140/141  
Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung usw., soweit nicht im Lohnausweis enthalten

145  
Kinder- Familien- und Geburtszulagen

Name und Adresse der Wohnrecht gebenden Person:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Details sind im Formular L Liegenschaftenverzeichnis zu deklarieren



9 501000 108026

Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist in jedem Fall das Formular L Liegenschaftenverzeichnis auszufüllen.

# Beispiel

## Berufsauslagen 2001B

Berufsauslagen der steuerpflichtigen Ehefrau siehe Rückseite)

**Kanton Luzern** Gemeinde **Luzern**

Reg.-Nr. **152.55.261** Vorname **Markus**

Name **Beispiel**

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

202 Abbonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel

204 Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm³ (pauschal 700.-)  geleastes Fahrzeug

208 Privatfahrzeug:  Auto  Motorrad über 50 cm³  Moped

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur aus:

Fr.
1 5 0 3

## Schuldenverzeichnis 2001B

Versicherungsbeiträge siehe Rückseite

**Kanton Luzern** Gemeinde **Luzern**

Reg.-Nr. **152.55.261** Vorname **Markus und Agnes**

Name **Beispiel-Muster**

Wenn Sie Schulden haben, füllen Sie dieses Verzeichnis aus. Auf Verlangen sind später die Zinsquittungen und sonstige Beweismittel vorzulegen.

Schuldbetrag am 31.12.2001	Zinssatz %	Schuldzinsen 2001 Fr.
5 5 0 0 0 0	4 5 0 0	2 4 3 0 0
Summe		
5 5 0 0 0 0		2 4 3 0 0

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 460

## Versicherungsbeiträge 2001B

Schuldverzeichnis siehe Rückseite

**Kanton Luzern** Gemeinde **Luzern**

Reg.-Nr. **152.55.261** Vorname **Markus und Agnes**

Name **Beispiel-Muster**

**A. Prämien für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen**

Familien tragen hier die Prämien / Sparzinsen der ganzen Familie ein.

a. Im Lohnausweis enthaltene Abzüge für betriebliche Kranken- und Unfallversicherungen (ohne oblig. NBUV)

b. Private Krankenversicherung

c. Private Unfallversicherung

d. Lebensversicherungen

e. Sparzinsen (gemäss Wertschriftenverzeichnis Ziffer 5, ohne Lotteniegewinne)

f. Zwischentotal

abzüglich:

g. Prämienverbilligungs-Beiträge gemäss Auszahlung Ausgleichskasse

h. Total Prämien für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen

Prämienverbilligungs-Beiträge, die zusammen mit Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, müssen nicht angerechnet werden.

**B. Maximal möglicher Abzug für obige Versicherungsbeiträge und Sparzinsen**

Von obigem Total sind höchstens abzugsberechtigt:

a. für Verheiratete:  
Fr. 4'400.-, wenn Sie erwerbstätig sind  
Fr. 5'600.-, wenn Sie nicht erwerbstätig sind

b. für übrige Steuerpflichtige:  
Fr. 2'200.-, wenn Sie erwerbstätig sind  
Fr. 2'800.-, wenn Sie nicht erwerbstätig sind

c. Zusätzlicher Abzug pro Kind, gemäss Steuererklärung Seite 1, Ziffer 2: Fr. 600.-

d. Total der Abzüge für Versicherungsbeiträge und Sparzinsen

**C. Abzug:**  
Der niedrigere Betrag von (A) und (B)

Tragen beide Eltern, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, Versicherungskosten, steht ihnen der Abzug je zur Hälfte zu.

Ort und Datum: **Luzern, 25. 1. 2002**

**M. Beispiel**  
Unterschrift der/des Steuerpflichtigen

**A. Beispiel-Muster**  
Unterschrift der steuerpflichtigen Ehefrau

Fr.
4 2 9
5 1 1 2
6 3 0
1 8 5 0
8 9 7 5
1 6 9 9 6
-
1 6 9 9 6 (A)
4 4 0 0
6 0 0
5 0 0 0 (B)
5 0 0 0

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 270

Abzugsfähig sind nur persönliche (z.B. Lebens-, Unfall-, Krankenversicherung).



# Einkommensberechnung

Reg.-Nr.: _____		<b>ABZÜGE</b>		Abzüge 2001 <small>(bei Zuzug/ Wegzug/ Todesfall vgl. Wegleitung)</small>	
<small>nur bei PC-Formularen ausfüllen</small>				Fr. ohne Rappen	
<b>Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit</b>					
238	Total Berufsauslagen des/der Steuerpflichtigen	Fragebogen		7	0 2 3
239	der steuerpflichtigen Ehefrau	Fragebogen		2	6 0 0
<b>Schuldzinsen</b> (soweit nicht schon unter Ziffern 110 bis 119 abgezogen)					
<b>250 Private Schuldzinsen</b> <span style="float:right">Schuldenverzeichnis</span>					
251	geschäftliche Schuldzinsen			2	4 3 0 0
<b>Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen</b>					
254	Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten	Fragebogen			
255	Unterhaltsbeiträge / Alimente an minderjährige Kinder	Fragebogen			
256	Rentenleistungen / dauernde Lasten				
258	Wohnrecht; Name und Adresse der wohnrechtsberechtigten Person:				
<b>Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)</b>					
260	des/der Steuerpflichtigen	Bescheinigung		5	9 3 3
261	der steuerpflichtigen Ehefrau	Bescheinigung		5	9 3 3
<b>270 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien</b> <span style="float:right">Fragebogen</span>					
270				5	0 0 0
<b>Weitere Abzüge</b> (soweit nicht unter Ziffer 100 bis 119 abgezogen):					
280	Beiträge an 2. Säule des/der Steuerpflichtigen, davon Einkaufsbeiträge				
282	der steuerpflichtigen Ehefrau, davon Einkaufsbeiträge				
284	AHV/IV/EO-Beiträge des/der Steuerpflichtigen				
285	der steuerpflichtigen Ehefrau				
286	Verrechenbare Geschäftsverluste der Jahre 1994-2000				
299	<b>Total Abzüge</b> (Übertrag in Ziffer 299)			5	0 7 8 9
<b>EINKOMMENSBERECHNUNG</b>					
199	<b>Total der Einkünfte</b> Übertrag von Seite 2, Ziffer 199			1	4 2 0 7 3
299	<b>Total der Abzüge</b> Übertrag von Ziffer 299			5	0 7 8 9
310	<b>Nettoeinkommen</b> (Ziffer 199 abzüglich Ziffer 299)			9	1 2 8 4
<b>Zusätzliche Abzüge</b>					
320	Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten	Fragebogen -			
324	Freiwillige Zuwendungen	Aufstellung -			
325	Zuwendungen und Beiträge an die im Grossen Rat vertretenen Parteien	Aufstellung -			
326	Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten max. Fr. 4'200			4	2 0 0
<b>Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)</b>					
350	Abzug für <input type="checkbox"/> Kind/er, die noch nicht in schulischer Ausbildung stehen je Fr. 4'500				
351	Abzug für <input checked="" type="checkbox"/> Kind/er in schulischer oder beruflicher Ausbildung je Fr. 5'000			5	0 0 0
352	Abzug für <input type="checkbox"/> Kind/er mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort je Fr. 9'000				
353	Abzug für berufs- / krankheitsbedingte Fremdbetreuungskosten von <input type="checkbox"/> Kind/ern je max. Fr. 2'300	Aufstellung -			
354	Abzug für Unterstützung von <input type="checkbox"/> Person/en gemäss Seite 1, Ziffer 4 je max. Fr. 2'300	Aufstellung -			
380	<b>STEUERBARES EINKOMMEN</b> (Ziffer 310 abzüglich Ziffern 320 bis 354)			8	1 0 8 4

Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten sind die Berufsauslagen getrennt auszuweisen (Vorder- und Rückseite des Formulars B Berufsauslagen).

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen 2001 der Versicherungen 2001 der Versicherungen und Bankstiftungen beizulegen.

Falls Sie den Katasterwert Ihrer Liegenschaft nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteuernamt gerne Auskunft.

Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_  
nur bei PC-Formularen ausfüllen

### VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND

*des/der Steuerpflichtigen, der steuerpflichtigen Ehefrau und der minderjährigen Kinder, einschliesslich Nutzniessungsvermögen*

**Steuerwert am 31.12.2001**  
(bei Zuzug/Wegzug/Todesfall vgl. Wegleitung)

					Fr. ohne Rappen							
<b>Bewegliches Privatvermögen</b>												
400	Wertschriften und Guthaben laut Wertschriftenverzeichnis	<i>Wertschriftenverzeichnis</i>				2	3	8	5	6	9	
404	Bargeld, Gold und andere Edelmetalle											
410	Lebensversicherungen (Rückkaufswert gemäss Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft)											
	Versicherungsgesellschaft	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Vers.summe	Rückkaufswert Fr.							
	<b>Swiss-Life</b>	<b>1972</b>	<b>2002</b>	<b>50'000</b>	<b>48'632</b>		4	8	6	3	2	
412	Motorfahrzeuge Art: <b>Auto</b> Kaufpreis: <b>21'600</b> Jahrgang: <b>1998</b>											
414	Anteile an unverteilten Erbschaften	<i>Fragebogen Erbgemeinschaften</i>										
416	Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung:											
420	<b>Liegenschaften</b>	<i>Liegenschaftenverzeichnis</i>				5	1	2	0	0	0	
<b>Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag</b>					des/der Steuerpflichtigen		der steuerpflichtigen Ehefrau					
430	Aktiven gemäss Schlussbilanz bzw. <i>Fragebogen</i>											
431	abzüglich Buchwert Wertschriften*											
432	abzüglich Buchwert Liegenschaften*											
<small>*sofern in Ziff. 430 und 400, bzw. 420 enthalten</small>												
433	Total (Gesamttotal in Hauptkolonne eintragen)											
434	Vermögensanteile an Personengesellschaften des/der Steuerpflichtigen	<i>Fragebogen</i>										
435	Vermögensanteile an Personengesellschaften der steuerpflichtigen Ehefrau	<i>Fragebogen</i>										
450	<b>Total der Vermögenswerte (Total Ziffern 400 bis 435)</b>					8	0	4	3	8	5	
<b>Schulden</b>												
460	Private Schulden	<i>Schuldenverzeichnis Total A</i>				5	5	0	0	0	0	
461	Geschäftsschulden	<i>Schuldenverzeichnis Total B</i>										
<b>Steuerfreie Beträge</b>												
472	für Verheiratete				Fr.	100'000		1	0	0	0	0
473	für alle übrigen Steuerpflichtigen				Fr.	50'000						
474	für jedes Kind gemäss Seite 1, Ziffer 2				Fr.	10'000		1	0	0	0	0
480	<b>STUERBARES VERMÖGEN (Ziffer 450 abzüglich Ziffern 460 bis 474)</b>						1	4	4	3	8	5

**Erbschaften / Erbvorbezug / Schenkungen im Jahre 2001**  
 Wenn Sie im Jahre 2001 Erbschaften, Erbvorbezüge oder Schenkungen erhalten bzw. ausgerichtet haben oder an einer Erbgemeinschaft beteiligt sind, beantworten Sie bitte die Fragen auf der **Vorderseite** des Wertschriftenverzeichnisses!

**Beilagen**

- PC-Steuererklärung inkl. Bar-Code-Blatt
- 1** Wertschriftenverzeichnis
- 2** Lohnausweise
- 2** Bescheinigungen Säule 3a
- 1** Berufsauslagen
- 1** Vers.beiträge/Schuldenverz.
- 1** Liegenschaftenverzeichnis
- Unterhaltsbeiträge / Krankheitskosten
- Geschäftsabschluss 2001
- Fragebogen

**Vollständigkeitserklärung und allfällige Vollmacht**  
 Diese Steuererklärung und sämtliche Beilagen sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt. Zugleich bevollmächtigt(e)n ich/wir die auf Seite 1, Ziffer 1 aufgeführte Person(en) für die Steuerperiode 2001 zur rechtsverbindlichen Vertretung vor allen Steuerbehörden. Alle Zustellungen inkl. Rückfragen und Steuerrechnungen sind an die bevollmächtigte Person zu richten.

**Luzern, 25. 1. 2002**  
 Ort und Datum

**M. Beispiel** \_\_\_\_\_  
 Unterschrift des/der Steuerpflichtigen

**A. Beispiel-Muster** \_\_\_\_\_  
 Unterschrift der steuerpflichtigen Ehefrau

Die Ehegatten müssen die Steuererklärung gemeinsam unterschreiben.



# Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

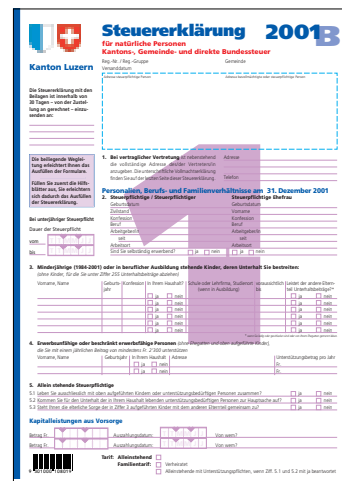
Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Prüfen Sie bitte auch, ob die bereits vordruckten Angaben korrekt sind. Für die Korrektur eventueller Fehler sind wir Ihnen dankbar. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Ziffer 5 der Steuererklärung enthält verschiedene Fragen, die an **allein stehende Steuerpflichtige**, die mit Kindern oder unterstützten bedürftigen Personen zusammenleben, gerichtet sind. Diese Fragen dürfen nur dann mit «Ja» beantwortet werden, wenn folgende Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:

- Sie leben ausschliesslich mit Kindern zusammen, für die Sie den Kinderabzug beanspruchen können (vgl. Ziffern 350-352), und/oder Sie leben ausschliesslich mit den unterstützungsbedürftigen Personen zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen.
- Sie führen einen selbständigen Haushalt, leben also beispielsweise nicht in einer Wohngemeinschaft.
- Im Haushalt lebt neben allfälligen unterstützten bedürftigen Personen keine weitere erwachsene Person (beispielsweise Konkubinatspartner, Eltern usw.).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden Sie zum Familien-Tarif besteuert (siehe S. 44 dieser Wegleitung).

Alleinstehende kommen zur Hauptsache für den Unterhalt von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterstützungsbedürftigen Personen auf, wenn sie deren Lebensunterhalt zu mehr als zwei Dritteln bestreiten. Wird dies geltend gemacht, ist eine Aufstellung über Art und Höhe der einzelnen Unterstützungsleistungen und über den Lebensbedarf der unterstützten Personen der Steuererklärung beizulegen.



## Kapitalleistungen aus Vorsorge

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Besteuerung von Kapitalleistungen  
Kapitalleistungen aus Vorsorge sind grundsätzlich zu 100% steuerbar.  
Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sind jedoch unter den gleichen Voraussetzungen, die auch bei der Besteuerung von Renten gelten (siehe Ziffern 130 ff dieser Wegleitung), nur zu 60 bzw. 80% steuerbar.  
Das gleiche gilt auch für die im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogenen Kapitalleistungen aus der 2. Säule.
- Steuerfrei sind:
  - die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden.

**Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Der Steuersatz beträgt ein Drittel des normalen Steuersatzes, mindestens aber 0.5% (einfache Steuer).**

# Einkünfte im In- und Ausland

## Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

**100/101** Als Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen; als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen; Naturalbezüge; vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten. Zum Einkommen gehören auch die **Naturalbezüge** (freie Wohnung, Kost usw.). Es ist jener Betrag einzusetzen, der für entsprechende Verpflegung und Unterkunft sonst hätte aufgewendet werden müssen (Marktwert). In der Regel sind die auf der Rückseite des Lohnausweises aufgeführten Ansätze zu beachten. Für die private Benutzung eines Geschäftsfahrzeuges sind im Normalfall 1% des Katalogpreises pro Monat, mindestens Fr. 3'250.– Privatanteil einzusetzen. Werden geringere Beträge geltend gemacht, sind diese zu begründen. In der Steuererklärung ist der **Nettolohn II** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen. Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

**Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizufügen.**

**104/105** Hier sind sämtliche Einkünfte aus **unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten** zu deklarieren. In der Steuererklärung ist der Nettolohn II (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen. Die Gewinnungskosten können mit dem Formular Berufsauslagen geltend gemacht werden, wobei bei gelegentlichem Nebenerwerb Ziffer 236/237 zu beachten ist.

## Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

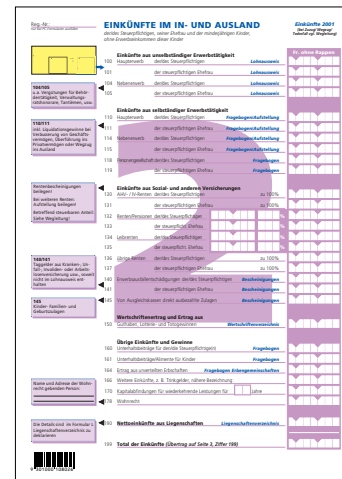
**110/111** Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie oder in einem freien Beruf ausüben, haben einen **speziellen Fragebogen** auszufüllen und die Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen.

- Selbständigerwerbende, die eine kaufmännische Buchhaltung führen, wählen den Fragebogen für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung und legen die unterzeichnete Jahresrechnung bei.
- Selbständigerwerbende, die nur der Aufzeichnungspflicht unterstehen und keine kaufmännische Buchhaltung führen, deklarieren ihr Geschäftseinkommen und -vermögen mit dem Fragebogen für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung.
- Freierwerbende (Personen mit Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-, Anwaltspraxis, Architektur-, Ingenieure-, Treuhandbüro usw.), die keine kaufmännische Buchhaltung führen, füllen den Fragebogen für Freierwerbende aus. Falls eine kaufmännische Buchhaltung geführt wird, kann der Fragebogen für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung unter Beilage der unterzeichneten Jahresrechnung eingereicht werden.

Angaben zum Ausfüllen der entsprechenden Fragebogen können Sie dem Merkblatt für Selbständigerwerbende entnehmen.

Führen Sie einen **Landwirtschaftsbetrieb**? Dann verwenden Sie bitte den Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft, wobei die Anleitung dem Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft entnommen werden kann.

Falls die für Sie zutreffenden Fragebogen mit Merkblatt/Wegleitung den Steuererklärungsunterlagen nicht beiliegen, können diese beim Gemeindesteuernamt oder bei [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) bezogen werden. Als steuerbare Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten auch Gewinne aus gewerbmässigem Liegenschafts-, Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel. Für die Deklaration dieser Einkünfte sind detaillierte Berechnungen einzureichen.



**114/115** Hier ist jedes Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit anzugeben (z. B. Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Patente, Lizenzen oder Autorenrechte, für Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, Leitung von Vereinen, Hausverwaltungen usw.). Der Steuererklärung ist eine Aufstellung beizulegen, die Aufschluss über die Bruttoeinnahmen und die Gewinnungskosten gibt. Es können auch die unter Ziffer 110/111 erwähnten Fragebogen verwendet werden. Bei **gelegentlichem** Nebenerwerb können die Gewinnungskosten mit dem Formular Berufsauslagen unter Ziffer 236/237 geltend gemacht werden.

**118/119** Der Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, überzeugen Sie sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben. Legen Sie bitte den vollständigen Fragebogen mit den erforderlichen Beilagen (zum Beispiel den Abschluss) der Steuererklärung bei.

## Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Es sind wie folgt steuerbar:

**130/131 AHV- und IV-Renten** **zu 100%**

**132/133 Renten und Pensionen**

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2.Säule), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand:

- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnt und die versicherte Person die gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat **zu 60%**
- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnt und die versicherte Person mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat **zu 80%**

in allen übrigen Fällen **zu 100%**

Den eigenen Beiträgen sind die Beiträge von Angehörigen gleichgestellt, ebenso die Beiträge von Dritten, wenn der Anspruch auf eine solche Leistung durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben wurde.

**134/135 Leibrenten, Verpfändung** **zu 40%**

Renten, die bei einer Geschäftsübergabe unter Familienangehörigen vor dem 1. Januar 2001 eingeräumt worden sind, sind nur dann zu 40% steuerbar, wenn der Barwert der Rente bei der

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbeitrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

Liquidationsgewinnbesteuerung berücksichtigt worden ist. Erfolgte keine Besteuerung des Liquidationsgewinnes, sind die Renten zu 100% steuerbar.

### 136/137 übrige Renten

- Von der Arbeitgeberschaft (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten **zu 100%**
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung **zu 100 %**
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) **zu 100%**
- Haftpflichtrenten **zu 100%**
- Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung **zu 100%**

Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
- Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).

**Steuerfrei sind** (also nicht unter dieser Ziffer anzugeben): **Hilflosenentschädigungen** der AHV und IV; **Hilflosenrenten** der SUVA; **Militärversicherungsrenten**, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben oder fällig geworden sind; desgleichen jener Teil der AHV- und IV-Renten, um den allenfalls ihretwegen die Militärversicherungsrente gekürzt wurde (aus Militärversicherungsrenten gebildetes Vermögen und dessen Ertrag sind hingegen zu versteuern); **Ergänzungsleistungen** zur AHV und IV; **Fürsorgebeiträge und Arbeitslosenhilfe** des Kantons und der Gemeinden; **Mutterschaftsbeihilfe** nach Sozialhilfegesetz.

### 140/141 Erwerbsausfallentschädigung

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind steuerpflichtiges Einkommen. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeberschaft im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen unter Ziffer 140/141 einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

## Wertschriftenertrag

**150** Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 35-39 dieser Wegleitung.

## Übrige Einkünfte und Gewinne

### 160 Unterhaltsbeiträge von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unter dieser Ziffer sind jene periodischen Unterhaltsbeiträge anzugeben, die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte **für sich** erhält (Barzahlungen und/oder Naturalleistungen). Name und Adresse des/der Beitragsleistenden sowie die erhaltenen Beiträge sind im separaten Formular Unterhaltsbeiträge anzugeben.

**161 Unterhaltsbeiträge/Alimente für minderjährige Kinder**

Periodische Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhalten. Name und Adresse des/der Beitragsleistenden sowie die erhaltenen Beiträge sind im separaten Formular Unterhaltsbeiträge anzugeben.

**164 Ertrag aus unverteilter Erbschaften**

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern. Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteuernamt oder unter [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) erhältlich **Fragebogen** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

**166 Weitere Einkünfte**

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel

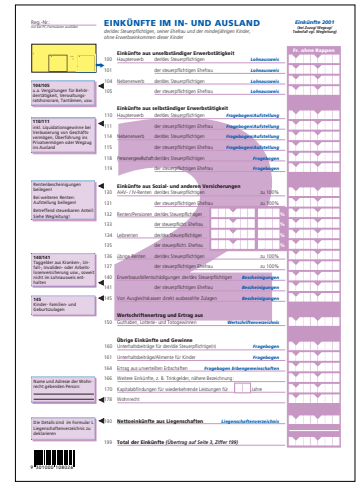
- im Lohnausweis nicht ausgewiesene **Trinkgelder**
- Geburtszulagen;
- von den Ausgleichskassen ausgerichtete **Haushalts- und Kinderzulagen** an Selbständigerwerbende, landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen und Kleinbauern/-bäuerinnen;
- Einnahmen aus Patenten, Lizenzen, Autorrechten;
- Einkünfte aus der Vermietung von beweglichen Sachen (z. B. von Pferden, Automobilen, Möbeln, Betriebsinventar und dergl.);
- Einkünfte aus der Untervermietung von Wohnungen und Zimmern;
- Inkonvenienzschädigungen im Zusammenhang mit Handänderungen (freiwillige oder bei Expropriationen);
- Entschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Rückzug einer Bau-einsprache geleistet wurden;
- Vermögensertrag aus dem Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum (sofern nicht schon im Wertschriftenenertrag enthalten);
- Nutzungsrechte wie Bürgernutzen, Wassernutzungs- und Fischereinutzungsrechte usw.

**170 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen**

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

**178 Wohnrecht**

Die wohnberechtigte Person hat als Ertrag eines unentgeltlichen Wohnrechts 70% des Mietwertes einzutragen.



**Nettoeinkünfte aus Liegenschaften**

**190 Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das Formular L Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.**

**Miet- und Pachtzinsen**

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen, ohne Entschädigungen der Mieterschaft für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

**Bruttoeinkünfte**

### Mietwert der eigenen Wohnung oder Liegenschaft

Der Mietwert der eigenen, selbst genutzten Wohnung oder Liegenschaft stellt für den Eigentümer/die Eigentümerin oder den Nutzniesser/die Nutzniesserin steuerbares Einkommen dar. Als Mietwert gilt die **mittlere Marktmiete**. Diese entspricht dem mittleren Mietzins, der an vergleichbarer Lage für vergleichbare Mietobjekte zu erzielen wäre; davon sind 70% steuerbar.

Die Ansätze über die steuerbaren Mietwerte sind in der Mietwertverordnung festgehalten. Sie werden auf jede Steuerperiode hin überprüft, ob sie den aktuellen Verhältnissen (Mietpreisentwicklung je nach Lage und Alter der Objekte) entsprechen. Die aktuellen Ansätze sind in einer separaten Tabelle aufgeführt. Darin wird auch die Herabsetzung des Mietwertes in Härtefällen erläutert. Wer diese Tabelle nicht erhalten hat, kann sie beim Gemeindesteueramt oder bei [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) beziehen.

Der Baurechtszins wird beim Mietwert berücksichtigt, indem vom Bruttomietwert der Baurechtszins als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen wird.

### Ebenfalls als Liegenschaftsertrag anzugeben sind:

- **Zinszuschüsse** von Bund, Kanton und Gemeinde auf Grund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus;
- **Baurechtszinsen** für die Einräumung eines Baurechts;
- Einkünfte aus **Kiesabbau**
- Einkommen aus **forstwirtschaftlichen Grundstücken** von Personen, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind. **Das Nettoeinkommen beträgt 1% des Katasterwertes.**

### Kosten für den Gebäudeunterhalt

Die Kosten für Unterhalt und Verwaltung privater Liegenschaften können abgezogen werden. Der Abzug besteht entweder aus den tatsächlichen Auslagen oder aus einem Pauschalabzug. Die Steuerpflichtigen haben sich bei Antritt der Liegenschaft für den Pauschalabzug oder den Abzug der tatsächlichen Kosten zu entscheiden. **Die einmal gewählte Berechnungsart ist grundsätzlich beizubehalten.**

Ein nachträglicher Wechsel von der Pauschale zum Abzug der tatsächlichen Kosten ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Pauschalabzug auf die Dauer die effektiven Unterhalts- und Verwaltungskosten nicht deckt. Dagegen ist der Wechsel vom Abzug der tatsächlichen Kosten zum Pauschalabzug nicht möglich. Der Nachweis, wonach der Pauschalabzug die effektiven Kosten auf Dauer nicht deckt ist dann erbracht, wenn

- die Summe der tatsächlichen Kosten in den letzten sechs Jahren diejenige der Pauschale während der gleichen Zeit insgesamt übersteigt, und
- während mindestens vier (beliebigen) Perioden der letzten sechs Jahre die tatsächlichen Kosten höher sind als die Pauschalen

Für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen gehören, können nur die effektiven Kosten abgezogen werden. Dasselbe gilt für unüberbaute Grundstücke, für verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke oder Liegenschaften sowie für Grundstücke, für welche die Steuerpflichtigen einen Baurechtszins erhalten. Bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, sind die effektiven Kosten auszuweisen.

### Pauschalabzug

Der Pauschalabzug wird vom steuerbaren Mietertrag bzw. steuerbaren Mietwert berechnet. Er beträgt:

- 15% für Gebäude, die 1992 oder später fertig gestellt worden sind;
- 25% für Gebäude, die zwischen 1977 und 1991 fertig gestellt worden sind;
- 33 $\frac{1}{3}$ % für Gebäude, die 1976 oder früher fertig gestellt worden sind.

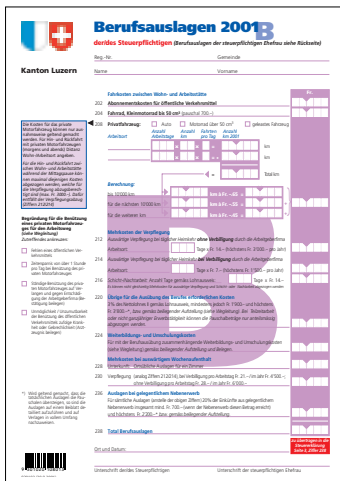
### Tatsächliche Unterhalts- und Verwaltungskosten

Werden die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, sind sie auf dem Liegenschaftenverzeichnis aufzuführen, oder mit der Steuererklärung ist eine separate Aufstellung über diese Aufwendungen einzureichen.

Bei Einlagen in den **Erneuerungsfonds** von Stockwerkeigentümergeinschaften müssen die Einlagen den Stockwerkeigentümer/innen unwiderprüflich entzogen sein und dürfen nur zur Deckung von künftigen Unterhaltskosten verwendet werden. Aus dem Erneuerungsfonds bestrittene wertvermehrende Aufwendungen sind anteilmässig wieder als Einkommen zu versteuern.

Ein Kostenabzug für **denkmalpflegerische Arbeiten** kann nur für nicht gedeckte Kosten bei Privatliegenschaften geltend gemacht werden. Die Arbeiten müssen 2001 bezahlt worden sein. Der Steuererklärung ist eine Abrechnung mit den amtlichen Verfügungen beizulegen.

Kanton Luzern  
Liegenchaftsverzeichnis 2001  
Liegenchaft mit eigener Wohnung  
Gemeinde: Luzern, Wohnort: Luzern, Wohnstrasse: Luzern, Postleitzahl: 5400, Objektnummer: 1234, Grundfläche (qm): 100, Bodenfläche (qm): 50, Anbaufläche (qm): 0, Wert (CHF): 1000000, Grundbesitz: ja, Wohnung: ja, Nutzung: Wohnen, Zustand: gut, Datum: 2001-01-01, Eigentümer: Musterstrasse 1, 5400 Luzern, Telefon: 041 234 5678, Fax: 041 234 5679, E-Mail: info@liegenchaft.ch, Web: www.liegenchaft.ch, Steuernummer: 2701/1234, Identifikationsnummer: 123456789, Barcode: [Barcode]



# Abzüge

## 238/239 Berufsauslagen bei unselbständiger Tätigkeit

Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf das Formular Berufsauslagen.

### 202-209 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes **Formular B Berufsauslagen** beizulegen und können ihre Berufsauslagen soweit sie nicht von der Arbeitgeberfirma getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen. Sind beide Ehegatten berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von 215 Arbeitstagen im Jahr auszugehen:

Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) können **die notwendigen Abonnementskosten** in Abzug gebracht werden

Bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades kann im Jahr **Fr. 700.-** in Abzug gebracht werden.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort keine Entschädigung erhält (Bestätigung der Arbeitgeberfirma ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes/der Ärztin beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- für Motorrad mit Hubraum über 50 cm<sup>3</sup> (Kontrollschild mit weissem Grund) **40 Rp.** pro Fahrkilometer;
- für Auto **65 Rp.** bis 10'000 Fahrkilometer; **55 Rp.** für die nächsten 10'000 Fahrkilometer; **45 Rp.** für die weiteren Fahrkilometer

Auslagen für die Fahrt zum Mittagessen am Wohnort dürfen die abziehbaren Mehrkosten für auswärtige Verpflegung nicht übersteigen (höchstens Fr. 14.00 pro Tag, vgl. auch den Abschnitt «Mehrkosten für auswärtige Verpflegung»).

### 212-217 Mehrkosten der Verpflegung

Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, beträgt der Abzug:

- wenn die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag Fr. 7.-**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr Fr. 1'500.-**;

**Bei ständiger Benützung eines privaten Motorfahrzeug können die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels in Abzug gebracht werden.**



- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, **pro Arbeitstag Fr. 14.-**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr Fr. 3'000.-**.
- bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 14.-**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr Fr. 3'000.-**.  
Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

### 220/221 **Übrige für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten**

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Ziffer 224/225 beträgt die Pauschale:

**3% des Nettolohnes II gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch Fr. 1'900.- und höchstens Fr. 3'800.-.**

Bei nicht ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist der Pauschalabzug anteilmässig zu kürzen.

Wenn beide Ehegatten über Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit verfügen, können beide Ehegatten den Pauschalabzug geltend machen.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen** beizulegen. Die Einforderung von Belegen bleibt vorbehalten.

### 224/225 **Weiterbildungs- und Umschulungskosten**

Abgezogen werden können die mit dem Beruf unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (z.B. durch die Arbeitgeberfirma) gedeckt werden. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit den Belegen beizulegen.

**Übersteigen die geltend gemachten Weiterbildungs- und Umschulungskosten den Betrag von Fr. 2'000.-**, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma über allfällig geleistete Beiträge an die berufliche Weiterbildung mit der Steuererklärung einzureichen.

Zu den nicht abzugsfähigen Kosten gehören:

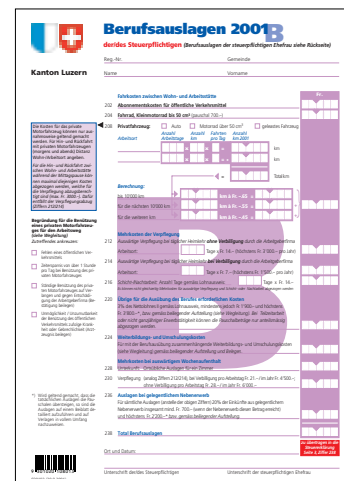
- Ausbildungskosten, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung des Berufes zu erlangen, wie z.B. Lehre, Handelsschule, Matura, Studium usw.;
- Umschulungskosten, welche nicht im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit aufgewendet werden.

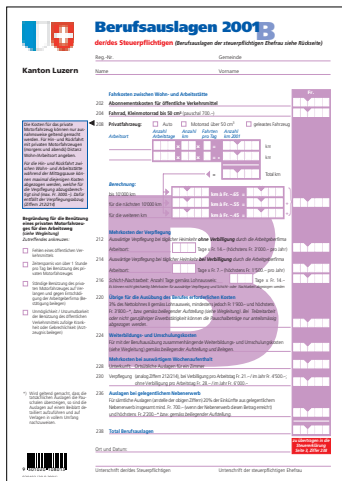
Es können auch **Kosten des beruflichen Wiedereinstiegs** geltend gemacht werden. Solche Kosten sind jedoch nur von den eigenen, in der Bemessungsperiode erzielten Erwerbseinkünften abziehbar.

### 228-231 **Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt**

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen.

Die Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** (in der Regel für öffentliches Verkehrsmittel), sind unter Ziffer 202/203 des Formulars Berufsauslagen zu deklarieren.





Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt der Abzug:

- wenn die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag Fr. 21.–**, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt **im Jahr Fr. 4'500.–**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, pro Arbeitstag Fr. 28.–, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt im Jahr Fr. 6'000.–.

Besteht am Wochenaufenthaltsort die Möglichkeit sich selber zu verpflegen, kann der Abzug nicht gewährt werden.

Für die Mehrkosten der **Unterkunft**: Nur ein Zimmer, nicht eine Wohnung, gilt als beruflich notwendig. Bei einer Wohnung sind die Kosten anteilmässig auf ein Zimmer zu verteilen. Der Steuererklärung ist eine Kopie des Mietvertrages beizulegen, sofern dieser der Veranlagungsbehörde noch nicht vorliegt.

### 236/237 Auslagen bei gelegentlichem Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei gelegentlichem Nebenerwerb (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind pauschal abziehbar:

**20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch Fr. 700.– (wenn der Nebenerwerb diesen Betrag erreicht) und höchstens Fr. 2'200.–.**

Nicht zulässig ist dieser Pauschalabzug bei einer regelmässig im Nebenberuf (z. B. halbtagsweise, tageweise, stundenweise) ausgeübten Erwerbstätigkeit. In einem solchen Fall gelten sinngemäss die Erläuterungen zu den Ziffern 210-220.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfang nachzuweisen.

## Schuldzinsen

**250/251** Die Schuldzinsen sind im Formular S Schuldenverzeichnis anzugeben. Das Schuldenverzeichnis kann, falls es nicht beiliegt, beim Gemeindesteuereamt oder unter [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) bezogen werden. Bewahren Sie die Bankbelege und Zinsquittungen auf, um sie bei Bedarf der Veranlagungsbehörde vorlegen zu können.

Es können nur Zinsen und sogenannte Kreditkosten (Kommission, Spesen) von steuerrechtlich anerkannten Schulden abgezogen werden. Private Schuldzinsen sind im Umfang der steuerbaren Erträge aus beweglichen und unbeweglichen Privatvermögen und weitere Fr. 50'000.– abziehbar.

**Nicht abzugsberechtigt sind insbesondere:**

- Baukreditzinsen
- Schuldentrückzahlungen (Amortisationen)
- Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile

## Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

### 254 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten:

Periodische Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind (Alimente), können voll abgezogen werden. Name und Adresse des Unterhaltsempfängers/der Unterhaltsempfängerin sowie die bezahlten Beiträge sind im separaten Formular U Unterhaltsbeiträge anzugeben.

### 255 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte periodische Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; andere Unterhaltsbeiträge können nur im Rahmen des Unterstützungsabzugs (Ziffer 354) berücksichtigt werden. Die ausgerichteten Alimente sind im Formular U Unterhaltsbeiträge für jedes Kind separat einzutragen.

### 256 Rentenleistungen

Abziehbar sind die dauernden Lasten und 40% der bezahlten Leibrenten. Bei **Geschäftsübergabe gegen Leibrente** hat der Schuldner oder die Schuldnerin den Barwert der Rentenverpflichtung zu passivieren. Die erbrachten Renten sind im Umfang der Kapitalrückzahlungskomponente (60%) der Schuld so lange zu belasten, bis sie abgetragen ist. Der restliche Teil der Renten kann der Erfolgsrechnung belastet werden. Erlischt die Rentenleistungspflicht, ist die noch vorhandene Restschuld erfolgswirksam auszubuchen. Ist die Schuld abgetragen, können die Renten zu 100% erfolgswirksam verbucht werden.

Renten, die aufgrund einer vor dem 1. Januar 2001 ohne Besteuerung des Liquidationsgewinns erfolgten Geschäftsübergabe an einen Familienangehörigen geleistet werden, sind zu 100 % abziehbar.

### 258 Aufwand für Wohnrecht

Die wohnrechtsgebende Person hat im Liegenschaftenverzeichnis das Wohnrecht zu deklarieren und kann dort auch die auf den wohnrechtsbelasteten Teil entfallenden Liegenschaftsunterhaltskosten abziehen. Unter dieser Ziffer kann das Wohnrecht wieder abgezogen werden. Das Wohnrecht ist von der wohnberechtigten Person zu versteuern, die namentlich zu nennen ist.

The image shows a detailed view of a Swiss tax form, specifically the 'ABZÜGE' (Deductions) section. It lists various categories of deductions such as 'Berufskosten bei unentgeltlicher Dienstverpflichtung', 'Schulden', 'Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen', 'Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge', 'Werbungskosten und Zinsen von Sparkonten', 'Werbungskosten', 'Zusätzliche Abzüge', and 'Sonstige Abzüge'. Each category has a corresponding input field and a calculated amount. The bottom section, 'EINKOMMENSBERECHNUNG', shows the calculation of taxable income, starting with 'Total der Einkünfte' and ending with 'STEUERBASIS EINKOMMEN'. The form is numbered 'Anlage 2001' and includes a reference to 'Säule 3a'.

## Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

**260/261** Abzugsfähig sind nur Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (**Säule 3a**). Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen. Andere mit Versicherungen oder Banken abgeschlossene Verträge wie zum Beispiel gewöhnliche Lebensversicherungen oder freies Sparen in jeder Form gehören nicht zu den anerkannten Vorsorgeformen. Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **Fr. 5'933.–**
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber Fr. 29'664.–**

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahre 2001 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden.

**Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.**

**Versicherungsbeiträge 2001 B**  
Schulverzeichnis siehe Rückseite

Kanton Luzern

Reg. Nr. \_\_\_\_\_ Gemeinde \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

**4. Abzug für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen**

4.1. In welchem Umfang sind die Beiträge für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen absetzbar?

4.2. Maximal möglicher Abzug für abgelaufene Versicherungsbeiträge und Sparzinsen

4.3. Zusätzlicher Abzug pro Kind (siehe Steuererklärung Seite 1, Zeile 2) Fr. 600.-

**C. Abzug**

Der endgültige Betrag von (A) und (B) ist Fr. \_\_\_\_\_

**Der Steuererklärung ist die Bescheinigungen der Pensionskasse beizulegen.**

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Sozialversicherungsbeiträge nach den für Arbeitnehmende geltenden Regeln abgerechnet werden.

## Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

**270** Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen, wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der Steuerpflichtigen und deren Kinder, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig. Der Abzug für Versicherungsbeiträge und Sparzinsen ist im Formular V Versicherungsbeiträge zu ermitteln. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2001 bzw. am Ende der Steuerpflicht.

## Weitere Abzüge

### 280/282 Beiträge an AHV, IV sowie an Einrichtungen der beruflichen 284/285 Vorsorge inkl. Einkaufsbeiträge

- Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 100-119 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.
- Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 100-119 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Zahlungen für den Einkauf sind abziehbar, sofern die Einrichtung von Altersleistungen an die Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 2002 gemäss Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung ausgeschlossen ist. Für Steuerpflichtige bis und mit Geburtsjahr 1936 (Männer) bzw. 1939 (Frauen) ist somit ein Abzug für solche Zahlungen in jedem Fall ausgeschlossen.

Werden Eintrittsgelder, Erhöhungsbeiträge oder Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren mit der Freizügigkeitspolice oder der Kapitalzahlung einer andern Vorsorgeeinrichtung finanziert, können sie nicht abgezogen werden. Eine Ausnahme wäre gegeben, wenn die Kapitalzahlung bei ihrer Auszahlung besteuert wurde.

**286** Auskunft über verrechenbare Vorjahresverluste aus Geschäftstätigkeit gibt das Merkblatt für Selbständigerwerbende.

# Einkommensberechnung

**ABZÜGE**

**Bedürftigen bei unentgeltlicher Dienstleistung**

**Schuldzinsen** (maximal nicht höher als unter Ziffern 103 bis 109 abgezogen)

**Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen**

**Beiträge an anerkannte Formen der gebührenden Selbstvorsorge (Stufe 2)**

**Vericherungskosten und Zinsen von Sparkonten**

**Weitere Abzüge** (maximal nicht höher als unter Ziffern 103 bis 109 abgezogen)

**EinKOMMENSBERECHNUNG**

**Nettoeinkommen** (Ziffer 109 abzüglich Ziffer 200)

## Zusätzliche Abzüge

### 320 Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten

Abzugsberechtigt sind Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, soweit diese den im Gesetz erwähnten Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 310) übersteigen. Neu gelten auch **Zahnarztkosten** und Auslagen für **Brillen** als abzugsfähige Krankheitskosten.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in Heimstätten und **Pflegeheimen** sind die Kosten für Unterhalt und Verpflegung bis auf den Selbstbehalt von 40% (mindestens Fr. 9'720.– pro Jahr für Alleinstehende und Fr. 14 500.– für Verheiratete) abziehbar. Muss der Heimaufenthalt mit öffentlichen oder privaten Unterstützungsleistungen (inkl. Ergänzungsleistungen der AHV/IV) finanziert werden und ist kein steuerbares Vermögen vorhanden, beträgt der Selbstbehalt Fr. 9'720.– bzw. Fr. 14'500.–. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, Hilflosenrenten der SUVA, private und öffentliche Fürsorgebeiträge sowie Zuwendungen aus Verwandtenunterstützung an die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten müssen angerechnet werden.

Steuerpflichtige, die einen Abzug für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte **Formular K Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten** mit den dort verlangten Angaben und den Belegen einreichen. Dieses kann beim Gemeindesteuernamt oder unter [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) bezogen werden. Für die Berechnung der anrechenbaren Krankheitskosten bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen kann das Hilfsblatt der kantonalen Steuerverwaltung verwendet werden. Das Hilfsblatt mit der dazugehörigen Anleitung finden Sie unter [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch). Wir bitten Sie, der Steuererklärung die Heimabrechnungen beizulegen.

Anspruch auf einen pauschalen **Abzug für Invaliditätskosten** haben stark Sehbehinderte, Gehbehinderte, Gehörlose und Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder die mit schwer invaliden Kindern zusammenleben, sowie Personen mit schwerer Diabetes und Aphasia. An diese Kosten, die pauschaliert sind, werden 5 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens angerechnet.

**Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten 2001B**

**Unterhaltsbeiträge siehe Rückseite**

**Die Aufzählungen betreffen für folgende Personen:**

**Details der Kosten**

**A. Aufwendungen**

**B. Verfügbare Mittel und Anteil Lebensunterhaltskosten**

**C. Berechnung für die Steuererklärung**

### 324 Freiwillige Zuwendungen

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Jahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt **10% des Nettoeinkommens** (Ziffer 310), **höchstens jedoch Fr. 5'600.–** nicht übersteigen.

### 325 Zuwendungen und Beiträge an die im Grossen Rat vertretenen Parteien

Abzugsfähig sind Zuwendungen an die im Grossen Rat vertretenen Parteien (CVP, FDP, GB, SP, SVP). Der Maximalabzug beträgt 10 % des Nettoeinkommens (Ziffer 310), höchstens aber Fr. 1'500.– für Alleinstehende und Fr. 3'000.– für Verheiratete. Die Zuwendungen müssen im Jahr Fr. 100.– betragen.

**Die pauschalen Kostensätze können beim Gemeindesteuernamt, auf dem Internet ([www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch)) oder bei einer Behinderterberatungsstelle erfragt werden.**

**Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung beizulegen.**

**Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung beizulegen.**

ABZÜGE		Abzug 2001	Abzug 2002
228	Berufsauslagen bei unentgeltlicher Erwerbstätigkeit		
229	Schulstipendien (Summe nicht höher als von Zeilen 230 bis 234 abgezogen)		
230	Elterliche Erhaltung		
231	Elterliche Erhaltung		
232	Unterhaltsbeiträge und Auslagenleistungen		
233	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
234	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
235	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
236	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
237	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
238	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
239	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
240	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
241	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
242	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
243	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
244	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
245	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
246	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
247	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
248	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
249	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
250	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
251	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
252	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
253	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
254	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
255	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
256	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
257	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
258	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
259	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
260	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
261	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
262	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
263	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
264	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
265	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
266	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
267	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
268	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
269	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
270	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
271	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
272	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
273	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
274	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
275	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
276	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
277	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
278	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
279	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
280	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
281	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
282	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
283	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
284	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
285	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
286	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
287	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
288	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
289	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
290	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
291	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
292	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
293	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
294	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
295	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
296	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
297	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
298	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
299	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		
300	Unterhaltsbeiträge an Verwandte		

## Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

**326**

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug) kann nur einmal beansprucht werden. Der Abzug beträgt **höchstens: Fr. 4'200.-**

Der Abzug steht den Steuerpflichtigen wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten: Der Abzug erfolgt vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen und allfälliger Beiträge an die 2. Säule sowie die Säule 3a die Höhe des gesetzlichen Abzugs, kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden, d.h., Berufsauslagen und Sonderabzug zusammen dürfen nicht höher sein als das Erwerbseinkommen.
- Bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden

## Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse **am 31. Dezember 2001** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

**350**

Für Kinder, die noch nicht in schulischer Ausbildung stehen beträgt der Abzug **Fr. 4'500.-**.

**351**

Für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung beträgt der Abzug **Fr. 5'000.-**.

**352**

Für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort beträgt der Abzug **Fr. 9'000.-**.

Personen, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, können den Abzug je zur Hälfte beanspruchen.

**353**

### **Fremdbetreuungskosten der Kinder**

Der Abzug beträgt **höchstens Fr. 2'300.- pro Kind**. Betragen die nachgewiesenen Kosten für die Fremdbetreuung weniger als Fr. 2'300.-, kann nur dieser niedrigere Betrag gewährt werden.

Der Abzug kann geltend gemacht werden, wenn wegen der Berufstätigkeit beider Ehegatten bzw. der allein stehenden, die elterliche Sorge innehabenden Person Fremdbetreuungskosten (z.B. Kosten für den Aufenthalt von Kindern in Kinderhorten, Tagesheimen, bei Tageseltern usw.) angefallen sind.

Abzugsfähig sind auch Fremdbetreuungskosten, die infolge schwerer Erkrankung oder Invalidität eines Ehegatten bzw. der allein stehenden, die elterliche Sorge innehabenden Person entstehen, sofern diese Kosten nicht anderweitig (z.B. durch die Haftpflichtversicherung) gedeckt sind.

Personen, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, können den Abzug je zur Hälfte beanspruchen.

**354**

### **Unterstützungsabzug**

Für jede unterstützungsbedürftige Person, die am Stichtag unterstützungsbedürftig ist und an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in der Steuerperiode mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzuges leistet, können **Fr. 2'300.-** in Abzug gebracht werden.

**Wir bitten Sie eine Aufstellung der Kosten beizulegen.**

**Die Unterstützungsleistungen sind nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung einen Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit in geeigneter Form einzureichen.**

# Vermögen im In- und Ausland

## Bewegliches Privatvermögen

### 400 Wertschriften und Guthaben

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die Erläuterungen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auf den Seiten 35 bis 39 dieser Wegleitung

### 404 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der amtlichen Kursliste entnommen werden.

### 410 Lebensversicherungen

Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei. Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Rückkaufswert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

### 412 Motorfahrzeuge

Bei Privatautos dürfen im ersten Gebrauchsjahr 30% des Anschaffungswertes abgeschrieben werden, in jedem folgenden Jahr 30% vom je verbleibenden Restwert.

Steuerwert 31. Dezember 2001 von privaten Motorfahrzeugen in Prozent des Kaufpreises

Anschaffungsjahr	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992	usw.
Steuerwert in % des Kaufpreises	70	49	34	24	17	12	8	6	4	3	usw.

### 414 Anteile an unverteilter Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Die Anteile am Vermögen von unverteilter Erbschaften ist **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteuernamt oder unter [www.steuern Luzern.ch](http://www.steuern Luzern.ch) erhältlich **Fragebogen E** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

### 416 Übrige Vermögenswerte

Unter dieser Ziffer sind die übrigen Vermögenswerte, die nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen wie Schiffe, Flugzeuge, Reitpferde, wertvolle Sammlungen usw. anzugeben. Ist mehr als ein Gegenstand zu deklarieren, ist der Steuererklärung eine Liste mit genauer Bezeichnung, Versicherungswert (Zeitwert) und Verkehrswert der einzelnen Gegenstände beizufügen.

**Wir bitten Sie, die Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft beizulegen.**

Die Vermögenswerte sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Ist ein solcher nicht bekannt, ist er zu schätzen oder es ist ein angemessener Versicherungswert (Zeitwert) einzusetzen.

Der **Hausrat** und die **persönlichen Gebrauchsgegenstände** sind steuerfrei. Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik. Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.

## Liegenschaften

### 420 Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das Formular L Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Der Steuerwert von am Wohnsitz dauernd selbst genutzten Wohnliegenschaften oder Teilen davon beträgt 75% des Katasterwertes. Alle anderen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile wie zum Beispiel Ferienwohnungen, Ferienhäuser, vermietete Einlegerwohnungen, Miet- und Geschäftshäuser, geschäftlich genutzte Liegenschaftsteile usw. sind dagegen zu 100% steuerbar. Bitte konsultieren Sie die weiteren Erläuterungen im Formular L Liegenschaftenverzeichnis.

## Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag

### 430 Auf dem Fragebogen für Selbständigerwerbende mit/ohne kaufmännische Buchhaltung, auf dem Fragebogen für Freierwerbende oder auf dem Einlageblatt zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft wird das bewegliche Betriebsvermögen per Bilanzstichtag ermittelt. Das Total dieses Betriebsvermögens (Betriebsinventar, Geschäftsfahrzeuge, Vieh, Vorräte und Waren, Kundenguthaben, Bargeld usw.) ist unter Ziffer 430 der Steuererklärung einzutragen.

### 431 Kapitalanlagen (Wertschriften, Bank- Postkonti), die zum Geschäftsvermögen gehören, sind mit dem Wert am Bilanzstichtag im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 400 der Steuererklärung zu deklarieren.

### 432 Geschäftsliegenschaften sind im Liegenschaftenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 420 der Steuererklärung zu deklarieren.

### 434/435 Der Anteil am Vermögen von **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat.

## Schulden

### 460/461 Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges **Schuldenverzeichnis** mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Zinssatzes sowie der Gläubiger/innen mit genauer Adresse.





# Beilagen zur Steuererklärung

Der Steuererklärung haben beizulegen:

## Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit:

- Beiblätter, Depotauszüge, Steuerverzeichnisse und Steuerbewertungen, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird
- Gutschriftenanzeigen für Festgeldanlagen mit Verrechnungssteuerabzug
- Bescheinigungen über Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

## Unselbständigerwerbende:

- Lohnausweis(e)
- Formular B Berufsauslagen

## Selbständigerwerbende:

- Fragebogen für Selbständigerwerbende mit/ohne kaufmännische Buchhaltung und/oder Fragebogen für Freierwerbende und/oder Fragebogen Landwirtschaft mit Einlageblatt sowie die Beilagen gemäss Merkblatt
- Bilanz und Erfolgsrechnung

## Verwaltungsräte:

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen

## Ganz- oder Teilarbeitslose:

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder

## Liegenschafteneigentümer/innen:

- Formular L Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern oder Liegenschafts-abrechnungen

## Alimentenempfänger/innen

- Formular U Unterhaltsbeiträge

## Beteiligte an unverteilter Erbschaften oder an Geschäften:

- Fragebogen E Erbengemeinschaften und Gemeinderschaften
- Fragebogen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaft

## Weitere Beilagen

Wenn Sie **entsprechende Abzüge** geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem beizulegen:

- Formular S Schuldenverzeichnis
- Formular V Versicherungsbeiträge
- Formular K Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
- Formular U Unterhaltsbeiträge
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Belegen. Falls der geltend gemachte Abzug mehr als Fr. 2'000.– beträgt, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma über allfällig geleistete Beiträge an die berufliche Weiterbildung Kosten einzureichen.
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bescheinigung über Beiträge an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten)
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen
- Aufstellung über Parteibeiträge und –zuwendungen
- Aufstellung über berufs- / krankheitsbedingte Fremdbetreuungskosten der Kinder
- für den Unterstützungsabzug Bestätigung der Unterstützungsbedürftigkeit
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

# Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2001 mit Verrechnungssteuerantrag

## Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Sparhefte und Salärkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotteriegewinn, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus. Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

## Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 1984 und jüngere sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

**Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 1983 und älter sind durch diese selber zu versteuern. Sie haben daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2001 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.**

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 c OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Wertpapiere und deren Ertrag, Lotteriegewinne usw. sind entweder auf Seite A oder Seite B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Die Seitenüberschriften im Verrechnungssteuerantrag und nachstehende Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ebenfalls bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, 3003 Bern.

Die einzelnen Gesellschafter haben die anteilmässigen Erträge im persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) aufzuführen, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

## Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der durchschnittliche Börsenkurs des Monats Dezember 2001 massgebend.

Für **in der Schweiz kotierte Titel** kann dieser Durchschnittskurs der amtlichen Steuerkursliste 2002 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Diese Kursliste, die im Februar 2002 erscheint, wird bei folgenden Stellen abgegeben:

Die Kursliste kann bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041-228 56 46 bezogen werden. Die Kursliste ist auch auf dem Internet abrufbar ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)).

**Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind**, ist der letzte im Dezember 2001 notierte Kurs massgebend, denn der Durchschnittskurs des Monats Dezember kann praktisch nicht festgestellt werden. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

**Lotterie-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinne sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis anzugeben**

**Stockwerkeigentümer/innen**

**Kurslisten**

**Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere:** Die Werte sind der amtlichen Steuerkursliste zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass die von den Banken per Ende Jahr jeweils regelmässig erstellten Depotauszüge bei den Vermögenswerten die Jahresendkurse und nicht die für die Vermögenssteuer relevanten Steuerkurse gemäss amtlicher Steuerkursliste beinhalten. Für steuerliche Zwecke eignen sich dagegen die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – eigens ausgefertigten Steuerbewertungen, die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

**Nichtkотиerte Wertpapiere** sind zum Verkehrswert (behördliche Bewertung) anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der eidg. Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung, Ausgabe 1995) Auskunft. Sie kann bei [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) abgerufen werden.

**Guthaben** sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

## Zuzug, Wegzug, Todesfall

### Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Bei **Beendigung der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres 2001** ist – mit Ausnahme des Wegzugs in einen Kanton mit einjähriger Steuerperiode (siehe unten) – der Wert des Vermögens am Ende der Steuerpflicht einzutragen. Für Wertpapiere ist deren Kurswert im Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht massgebend.

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland** nur während eines Teils der Steuerperiode 2001, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Dasselbe gilt auch bei **Wegzug in oder Zuzug aus einem Kanton mit zweijähriger Steuerperiode** (TI, VD, VS). Bei Wegzug in einen dieser Kantone während der Steuerperiode 2001 sind alle Vermögenswerte per Wegzug und die Erträge daraus bis zum Wegzug auf Seite B des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses einzutragen. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, Fälligkeiten 2001, ist der neue Wohnsitzkanton zuständig.

Bei Zuzug aus einem dieser Kantone in der Steuerperiode 2001 ist der Kanton Luzern für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, Fälligkeiten 2001, zuständig. Tragen Sie daher alle Erträge 2001, auf denen die Verrechnungssteuer abgezogen wurde auf Seite A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug) ein. In die Steuererklärung zu übertragen und für die Steuerpflicht massgebend sind jedoch lediglich diejenigen Bruttoerträge, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Bei Wegzug in einen **Kanton mit einjähriger Steuerperiode** (alle ausser TI, VD, VS) während der Steuerperiode 2001 ist der Wegzugskanton für die ganze Steuerperiode zuständig. Bei Zuzug aus einem dieser Kantone während der Steuerperiode 2001 ist der Kanton Luzern für die ganze Steuerperiode zuständig.

### Erbschaften / Erbvorbezüge / Schenkungen

Hier sind jeder Vermögensanfall von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**), jeder Erbvorbezug und jede Schenkung anzugeben, die im Jahre 2001 stattgefunden haben.

Für die zu Lasten einer unverteilter Erbschaft erhobenen Verrechnungssteuern haben die Erbinnen und Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Darüber informieren die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167-1 (Wegleitung), die beim Steueramt oder der Kantonalen Steuerverwaltung unter [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) bezogen werden können.

Gemeindern wird die auf ihre Anteile entfallende Verrechnungssteuer zurückerstattet, wenn sie dem persönlichen Wertschriftenverzeichnis eine Kopie des Fragebogens und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses der Gemeinderschaft beilegen.

## Seite A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

Auf dieser Seite sind nur diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sowie die Sparkonti mit einem Bruttozins von mehr als Fr. 50.– im Jahr sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Bei Kontokorrent-, Salär- und Postkonti wird dieser Steuerabzug jedoch auch auf Erträgen unter Fr. 50.– erhoben; sie sind daher auch auf Seite A einzutragen.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung.

### Sparhefte, Sparkonti

#### Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti usw.

Sie sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

### Festgeldanlagen

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner/in, Laufzeit (z.B. 16.6.2001 bis 15.9.2001) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. **Die Abrechnungsbelege des Schuldners/der Schuldnerin sind beizulegen.**

### Kassenobligationen

Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Haben Sie im Jahr 2001 Kassaobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? In diesem Fall sollten Sie die Bankabrechnung beilegen.

### Anleihensobligationen

**Geldmarktbuchforderungen usw.:** vgl. Erläuterung zu Seite B.

### Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttungen beizulegen.

### Anlagefonds

Ausschüttungen sind grundsätzlich als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt. Die Ausschüttungen von sog. SICAV-Anlagen sind damit voll steuerpflichtig. Die im Fonds zurückbehaltenen Erträge (*thesaurierte Erträge*) sind durch den Anteilsinhaber oder die Anteilsinhaberin als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Die Deklaration des Steuerwertes und des zurückbehaltenen Ertrages hat auf Seite B zu erfolgen.

### Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

### Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verste-

**Die Werte sind in jedem Fall anzugeben, auch wenn von ihnen Verrechnungssteuern abgezogen worden sind.**

hen, einem seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

### Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

Die Originalbescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post sind unbedingt beizulegen.

## Seite B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

**Sparkonti**, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

### Darlehen und Hypothekendarstellungen

**Gewinne aus ausländischen Lotterien und Naturaltreffern** sowie inländische Lotteriegewinne, die ohne Abzug der eidg. Verrechnungssteuer ausgerichtet wurden.

### Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.

Die entsprechenden Kauf- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

### Ausländische Wertschriften

Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig sind ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf dem Antrag DA-1 einzutragen.

Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **pauschale Steueranrechnung** verlangt wird, sowie **amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Ergänzungsblatt DA-1 aufzuführen. Die Totale sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen.

Hinweise finden Sie im Merkblatt zum Formular DA-1. Das Merkblatt kann bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041-228 56 46 bezogen werden. Das Merkblatt ist auf Internet unter [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) abrufbar.

**Vermögensverwaltungs-  
kosten und Lotterieein-  
sätze können auf Seite B  
geltend gemacht werden.**

### Vermögensverwaltungskosten

Als Aufwendungen für die Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen (ausgenommen Liegenschaftsverwaltung) können die Kosten für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen abgezogen werden.

**Als Verwaltungsaufwendungen gelten** die Kosten der Verwahrung, der gewöhnlichen Verwaltung in offenen Depots (sogenannte Depotspesen) sowie der Verwahrung in Schrankfächern (sogenannte Safegebühren). Eingeschlossen sind die zur Erzielung des Ertrags notwendigen Auslagen wie Inkassospesen, Affidavitspesen und dergleichen.

Nicht zulässig ist die Anrechnung einer Entschädigung für eigene Bemühungen oder der Abzug von Kosten, die nicht die eigentliche Wertschriftenverwaltung betreffen, z. B. Kommissionen und Spesen für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften (Courtage), Kosten des Zahlungsverkehrs, Kosten für Anlageberatung, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen und dergleichen.

Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten können für die Verwahrung und Verwaltung sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte **pauschal 2% des Steuerwerts** des Vermögens laut Ziffer 8 des Wertschriftenverzeichnisses

bzw. Ziffer 400 der Steuererklärung, **maximal Fr. 3'000.-**, abgezogen werden. Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

### Gewinnungskosten Lotteriegewinne

Im Inland und im Ausland erzielte Geld- und Naturaltreffer aus Lotterien, gewerbsmässigen Wetten und lotterieähnlichen Veranstaltungen unterliegen der Einkommenssteuer und sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren. Wer den Abzug der Einsätze geltend macht, hat die entsprechenden Originalausweise (Lotto-, Toto-Talon bzw. Lotterielose) beizulegen. Die geltend gemachten Einsätze 2001 sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren.

Als Gewinnungskosten können geltend gemacht werden:

- **Lotto- und Sport-Toto-Gewinne**  
Die während 2001 geleisteten Einsätze der im Jahr 2001 erzielten Gewinne.
- **andere lotterieähnliche Gewinne**  
Die Einsätze für die Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt worden ist, können abgezogen werden.



## Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer sind die steuerbaren Einkünfte und Abzüge gleich wie bei den Staats- und Gemeindesteuern geregelt, soweit in der nachstehenden Übersicht nichts anderes vermerkt wird. **Diese Abweichungen werden von Amtes wegen berücksichtigt.**

Wünschen Sie jedoch die meist geringfügigen Abweichungen, die sich für die direkte Bundessteuer gegenüber der Einschätzung für die kantonalen Steuern ergeben, selbst zu deklarieren, können Sie dies tun. Sie beziehen beim Gemeindesteueramt oder unter [www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch) das «Ergänzungsblatt Direkte Bundessteuer» und reichen dieses ausgefüllt zusammen mit der Steuererklärung ein.

### Unterhaltskosten Privatliegenschaften



#### Staats- und Gemeindesteuern

Pauschalabzug für die Unterhaltskosten von Privatliegenschaften beträgt:

- bis zu 10-jährigen Gebäuden 15%,
- bei 10- bis 25-jährigen Gebäuden 25%,
- bei älteren Gebäuden 33 $\frac{1}{3}$ %.

In Bezug auf den Wechsel von der Pauschale zum effektiven Aufwand vgl. Wegleitung Ziffer 190



#### Bundessteuer

Der Pauschalabzug für die Unterhaltskosten von Privatliegenschaften beträgt:

- bis zu 10-jährigen Gebäuden 10%,
- bei älteren Gebäuden 20%.

Es kann in jeder Steuerperiode für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden.

Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Massnahmen sind abziehbar. Sie sind separat auf dem Liegenschaftenverzeichnis zu deklarieren.

### Mietwert



#### Staats- und Gemeindesteuern

Der Mietwert der eigenen Wohnung wird bei übermässiger Belastung auf Antrag herabgesetzt (vgl. Wegleitung Ziffer 190).



#### Bundessteuer

Ein Abzug vom Mietwert wegen Unternutzung ist gegeben, wenn nur noch ein Teil des Eigenheims tatsächlich genutzt wird. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Der Nachweis der dauernden Unternutzung ist von den Steuerpflichtigen zu erbringen.



## Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien



### Staats- und Gemeindesteuern

**Versicherungsbeiträge** zusammen mit **Zinsen aus Sparkapitalien** können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden (vgl. Wegleitung Ziffer 270):

- Erwerbstätige, Alleinstehende: Fr. 2'200.–, Verheiratete: Fr. 4'400.–
- nicht Erwerbstätige, Alleinstehende: Fr. 2'800.–, Verheiratete: Fr. 5'600.–
- für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann: Fr. 600.–

### Bundessteuer

**Versicherungsbeiträge** zusammen mit **Zinsen aus Sparkapitalien** können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden:

- Versicherte mit Beiträgen an die Säulen 2 oder 3a:  
Alleinstehende: Fr. 1'500.–,  
Verheiratete: Fr. 3'100.–
- Versicherte ohne Beiträge an die Säulen 2 oder 3a:  
Alleinstehende: Fr. 2'250.–,  
Verheiratete: Fr. 4'650.–
- für jedes Kind, sowie jede unterstützungsbedürftige Person, für die Kinder- bzw. Unterstützungsabzug (vgl. Sozialabzüge) beansprucht werden kann: Fr. 700.–

## Abzug für Zuwendungen für öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke

### Staats- und Gemeindesteuern

Der Maximalabzug beträgt 10% des Nettokommens (Ziffer 310), höchstens aber Fr. 5'600.– (vgl. Wegleitung Ziffer 324).

### Bundessteuer

Der Maximalabzug beträgt 10% des Reineinkommen, keine betragsmässige Limitierung.

## Abzug für Zuwendungen an politische Parteien

### Staats- und Gemeindesteuern

Der Maximalabzug beträgt 10 % des Nettoeinkommens, höchstens aber Fr. 1'500.– für Alleinstehende und Fr. 3'000.– für Verheiratete (vgl. Wegleitung Ziffer 325).

### Bundessteuer

Kein Abzug

## Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug)

### Staats- und Gemeindesteuern

Der Abzug beträgt Fr. 4'200.– (vgl. Wegleitung Ziffer 326).

### Bundessteuer

Der Abzug beträgt Fr. 7'000.–.

## Kinderabzug

### Staats- und Gemeindesteuern

- Für Kinder, die noch nicht in schulischer Ausbildung stehen, beträgt der Abzug **Fr. 4'500.–**.
- Für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung beträgt der Abzug **Fr. 5'000.–**.
- Für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort beträgt der Abzug **Fr. 9'000.–**.

### Bundessteuer

Der Abzug beträgt für jedes Kind Fr. 5'600.–.



### Fremdbetreuungskosten



#### Staats- und Gemeindesteuern

Fremdbetreuungskosten für Kinder im eigenen Haushalt infolge Berufstätigkeit oder infolge schwerer Krankheit oder Invalidität bis maximal Fr. 2'300 (vgl. Wegleitung Ziffer 353).



#### Bundessteuer

Kein Abzug

### Abzug für unterstützungsbedürftige Personen



#### Staats- und Gemeindesteuern

Der Abzug beträgt Fr. 2'300.– je Person (vgl. Wegleitung Ziff. 354).



#### Bundessteuer

Der Abzug beträgt Fr. 5'600.– je Person.

### Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen



#### Staats- und Gemeindesteuern

Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Er beträgt jedoch mindestens 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Ziff. 170.



#### Bundessteuer

Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Kein Mindestsatz.

### Kapitalleistungen aus Vorsorge



#### Staats- und Gemeindesteuern

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu einem reduzierten Satz besteuert. Der reduzierte Satz beträgt einen Drittel des ordentlichen Tarifs, mindestens aber 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Seite 17.



#### Bundessteuer

Der reduzierte Satz beträgt bei der direkten Bundessteuer einen Fünftel des ordentlichen Tarifs. Kein Mindestsatz.

# Einkommenssteuertarif für Alleinstehende

## § 57 Absatz 1 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

kumuliert

0,0 %	der ersten	Fr. 7'000.–	Fr. 7'000.–
0,5 %	der nächsten	Fr. 3'000.–	Fr. 10'000.–
1,0 %	der nächsten	Fr. 2'000.–	Fr. 12'000.–
1,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 13'000.–
2,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 14'000.–
3,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 15'000.–
4,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 16'000.–

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

kumuliert

5,0 %	der nächsten	Fr. 20'000.–	Fr. 36'000.–
5,5 %	der nächsten	Fr. 24'000.–	Fr. 60'000.–
6,0 %	der nächsten	Fr. 90'000.–	Fr. 150'000.–
6,5 %	der nächsten	Fr. 318'700.–	Fr. 468'700.–

Der Steuercalculator im Internet ([www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch))

rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.



Bei Einkommen über 468'700 Franken beträgt die Steuer je Einheit 6,1 Prozent des Einkommens.

### Berechnungsbeispiel:

Steuerbares Einkommen: Fr. 48'400.–

Steuer je Einheit

gemäss Tabelle	Fr. 48'000
5,5 % der nächsten	Fr. 400
<b>Total</b>	<b>Fr. 48'400</b>

Fr. 1'815.00
Fr. 22.00
<b>Fr. 1'837.00</b>

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation des einfachen Steuerbetrages mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Stadt Luzern, römisch katholisch 4,10 Einheiten).

Steuer je Einheit Fr. 1'837.– x 4,10 Einheiten = **Fr. 7'531.70**

### Tabelle Alleinstehende

Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken		
7'000	0.00	0.50	13'400	60.00	2.50	29'000	805.00	5.00	140'000	7'275.00	6.50		
7'100	0.50		13'500	62.50	3.50	30'000	855.00		150'000	7'875.00			
7'200	1.00		14'000	75.00		32'000	955.00		150'100	7'881.50			
7'300	1.50		14'100	78.50		33'000	1'005.00		200'000	11'125.00			
7'400	2.00					34'000	1'055.00		250'000	14'375.00			
7'500	2.50					35'000	1'105.00		300'000	17'625.00			
8'000	5.00					36'000	1'155.00		350'000	20'875.00			
8'500	7.50					14'500	92.50		36'100	1'160.50		400'000	24'125.00
9'000	10.00								38'000	1'265.00		450'000	27'375.00
9'500	12.50								40'000	1'375.00		468'700	28'590.50
10'000	15.00	42'000						1'485.00	5.50	468'800	28'596.80	6.10 % vom ganzen Betrag	
10'100	16.00	15'200			119.00			44'000					1'595.00
								46'000					1'705.00
			48'000	1'815.00									
			50'000	1'925.00									
			52'000	2'035.00									
			54'000	2'145.00									
			56'000	2'255.00									
			58'000	2'365.00									
			60'000	2'475.00									
			12'100	36.50		19'000	305.00	5.00	100'000	4'875.00	6.00		
12'200	38.00	20'000			355.00							60'100	2'481.00
												70'000	3'075.00
												80'000	3'675.00
												90'000	4'275.00
												100'000	4'875.00
												110'000	5'475.00
												120'000	6'075.00
												130'000	6'675.00
												13'100	52.50
			13'200	55.00									
13'300	57.50												

# Einkommenssteuertarif für Familien

## § 57 Absatz 2 Steuergesetz

Der Steuercalculator im Internet ([www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch)) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.



Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode			kumuliert	Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode			kumuliert
0,0 %	der ersten	Fr. 14'000.–	Fr. 14'000.–	5,5 %	der nächsten	Fr. 10'000.–	Fr. 82'000.–
0,5 %	der nächsten	Fr. 5'000.–	Fr. 19'000.–	6,0 %	der nächsten	Fr. 130'000.–	Fr. 212'000.–
1,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 20'000.–	6,5 %	der nächsten	Fr. 276'300.–	Fr. 488'300.–
2,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 21'000.–				
3,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 22'000.–				
4,5 %	der nächsten	Fr. 20'000.–	Fr. 42'000.–				
5,0 %	der nächsten	Fr. 3'000.–	Fr. 72'000.–				

Bei Einkommen über 468'700 Franken beträgt die Steuer je Einheit 6,1 Prozent des Einkommens.

### Berechnungsbeispiel:

Steuerbares Einkommen:	Fr. 66'100.–	Steuer je Einheit	
gemäss Tabelle	Fr. 66'000		Fr. 2'200.00
5 % der nächsten	Fr. 100		Fr. 5.00
<b>Total</b>	<b>Fr. 66'100</b>		<b>Fr. 2'205.00</b>

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation des einfachen Steuerbetrages mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Stadt Luzern, römisch katholisch 4,10 Einheiten).

$$\text{Steuer je Einheit Fr. 2'205.–} \times 4,10 \text{ Einheiten} = \text{Fr. 9'040.50}$$

### Tabelle Familien

Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken
14'000	0.00		21'100	68.50		42'100	1'005.00		120'000	5'330.00	
14'100	0.50		21'200	72.00		44'000	1'100.00		130'000	5'930.00	
14'200	1.00		21'300	75.50	3.50	46'000	1'200.00		140'000	6'530.00	
14'300	1.50		21'400	79.00		48'000	1'300.00		150'000	7'130.00	
14'400	2.00		21'500	82.50		50'000	1'400.00		160'000	7'730.00	6.00
14'500	2.50		22'000	100.00		52'000	1'500.00		170'000	8'330.00	
15'000	5.00					54'000	1'600.00	5.00	180'000	8'930.00	
15'500	7.50	0.50	22'100	104.50		56'000	1'700.00		190'000	9'530.00	
16'000	10.00		22'200	109.00		58'000	1'800.00		200'000	10'130.00	
16'500	12.50		22'300	113.50		60'000	1'900.00		210'000	10'730.00	
17'000	15.00		22'400	118.00		62'000	2'000.00		212'000	10'850.00	
17'500	17.50		22'500	122.50		64'000	2'100.00				
18'000	20.00		23'000	145.00		66'000	2'200.00		212'100	10'856.50	
18'500	22.50		24'000	190.00		68'000	2'300.00		250'000	13'320.00	
19'000	25.00		25'000	235.00		70'000	2'400.00		300'000	16'570.00	
			26'000	280.00		72'000	2'500.00		350'000	19'820.00	6.50
19'100	26.50		27'000	325.00					400'000	23'070.00	
19'200	28.00		28'000	370.00		72'100	2'505.50		450'000	26'320.00	
19'300	29.50	1.50	29'000	415.00		74'000	2'610.00		488'300	28'809.50	
19'400	31.00		30'000	460.00	4.50	76'000	2'720.00	5.50			
19'500	32.50		31'000	505.00		78'000	2'830.00		488'400	28'815.60	
20'000	40.00		32'000	550.00		80'000	2'940.00		490'000	28'910.00	
			33'000	595.00		82'000	3'050.00		500'000	29'500.00	5,9 % vom ganzen Betrag
20'100	42.50		34'000	640.00					600'000	35'400.00	
20'200	45.00	2.50	35'000	685.00		82'100	3'056.00		700'000	41'300.00	
20'300	47.50		36'000	730.00		85'000	3'230.00	6.00	800'000	47'200.00	
20'400	50.00		37'000	775.00		90'000	3'530.00		900'000	53'100.00	
20'500	52.50		38'000	820.00		95'000	3'830.00		1'000'000	59'000.00	
21'000	65.00		39'000	865.00		100'000	4'130.00				
			40'000	910.00		105'000	4'430.00				
			42'000	1'000.00		110'000	4'730.00				

# Vermögenssteuertarif

## § 60 Absatz 1 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit für ein Steuerjahr beträgt

1,3 ‰	der ersten	Fr. 200'000.–
1,4 ‰	der nächsten	Fr. 200'000.–
1,5 ‰	der nächsten	Fr. 200'000.–
1,6 ‰	der nächsten	Fr. 200'000.–
1,7 ‰	der nächsten	Fr. 200'000.–

kumuliert

Fr. 200'000.–
Fr. 400'000.–
Fr. 600'000.–
Fr. 800'000.–
Fr. 1'000'000.–

Der Steuercalculator im Internet ([www.steuernluzern.ch](http://www.steuernluzern.ch)) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Wenn das Vermögen eine Million Franken übersteigt, beträgt die Steuer je Einheit vom ganzen Vermögen 1,5 Promille.

### Berechnungsbeispiel

steuerbares Vermögen Fr. 73'000.–

Steuer je Einheit

gemäss Tabelle	Fr. 50'000	Fr. 65.–
1,3 ‰ der nächsten	Fr. 23'000	Fr. 29.90
<b>Total</b>	<b>Fr. 73'000</b>	<b>Fr. 94.90</b>



Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation des einfachen Steuerbetrages mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Stadt Luzern, römisch katholisch, 4,10 Einheiten):

Steuer je Einheit Fr. 94.90 x 4,10 Einheiten = **Fr. 389.10**

### Tabelle Vermögenssteuer

Steuerbares Vermögen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 1000 Franken	Steuerbares Vermögen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 1000 Franken	Steuerbares Vermögen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 1000 Franken	Steuerbares Vermögen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 1000 Franken
1'000	1.30	1.30	40'000	52.00	1.30	401'000	541.50	1.50	801'000	1'161.70	1.70
2'000	2.60		50'000	65.00		500'000	690.00		900'000	1'330.00	
3'000	3.90		100'000	130.00		600'000	840.00		1'000'000	1'500.00	
4'000	5.20		200'000	260.00							
5'000	6.50										
10'000	13.00	1.40	201'000	261.40	1.40	601'000	841.60	1.60	1'001'000	1'501.50	1.50 ‰ vom ganzen Betrag
20'000	26.00		300'000	400.00		700'000	1'000.00		1'500'000	2'250.00	
30'000	39.00		400'000	540.00		800'000	1'160.00		2'000'000	3'000.00	

# Steuerberechnung direkte Bundessteuer

## Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

**Tabelle Alleinstehende** (Artikel 214 Absatz 1 DBG)

Steuerbares Einkommen Franken		Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken
16'100	25.40	0.77	36'600	194.55	2.64	57'000	760.75	2.97	95'000	3'074.70	8.80
17'000	32.30	▼	37'000	205.10	▼	58'000	790.45	▼	100'000	3'514.70	▼
18'000	40.00		38'000	231.50		59'000	820.15		105'000	3'954.70	
19'000	47.70		39'000	257.90		60'000	849.85		110'000	4'394.70	
20'000	55.40		40'000	284.30		61'000	879.55		115'000	4'834.70	
21'000	63.10		41'000	310.70		62'000	909.25		118'400	5'133.90	
22'000	70.80		42'000	337.10		63'000	938.95				
23'000	78.50		43'000	363.50		63'800	962.70		118'500	5'144.90	11.00
24'000	86.20		44'000	389.90					130'000	6'409.90	▼
25'000	93.90		45'000	416.30		63'900	968.65	5.94	150'000	8'609.90	
26'000	101.60		46'000	442.70		64'000	974.55	▼	154'700	9'126.90	
27'000	109.30		47'000	469.10		66'000	1'093.35				
27'900	116.25		48'000	495.50		68'000	1'212.15		154'800	9'140.10	13.20
			48'600	511.30		68'800	1'259.70		300'000	28'306.50	▼
28'000	117.10	0.88							664'300	76'394.10	
29'000	125.90	▼	48'700	514.25	2.97	68'900	1'266.30	6.60			
30'000	134.70		49'000	523.15	▼	70'000	1'338.90	▼	664'400	76'406.00	
31'000	143.50		50'000	552.85		75'000	1'668.90		700'000	80'500.00	11,5 % vom ganzen Betrag
32'000	152.30		51'000	582.55		80'000	1'998.90		800'000	92'000.00	
33'000	161.10		52'000	612.25		85'000	2'328.90		1'000'000	115'000.00	
34'000	169.90		53'000	641.95		90'000	2'658.90				
35'000	178.70		54'000	671.65		91'100	2'731.50				
36'000	187.50		55'000	701.35							
36'500	191.90		56'000	731.05		91'200	2'740.30	8.80			

**Tabelle Familien** (Artikel 214 Absatz 2 DBG)

Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Einfache Steuer Franken	Für je weitere 100 Franken
27'400	25.00	1.00	48'000	264.00	2.00	79'400	1'305.00	4.00	116'000	3'603.00	9.00
28'000	31.00	▼	49'000	284.00	▼				120'000	3'963.00	▼
29'000	41.00		50'000	304.00		79'500	1'310.00	5.00	120'900	4'044.00	
30'000	51.00		51'000	324.00		80'000	1'335.00	▼			
31'000	61.00		51'300	330.00		82'000	1'435.00		121'000	4'054.00	10.00
32'000	71.00					84'000	1'535.00		124'300	4'384.00	
33'000	81.00		51'400	333.00	3.00	86'000	1'635.00				
34'000	91.00		52'000	351.00	▼	88'000	1'735.00		124'400	4'395.00	11.00
35'000	101.00		54'000	411.00		90'000	1'835.00		126'000	4'571.00	
36'000	111.00		56'000	471.00		91'000	1'885.00				
37'000	121.00		58'000	531.00					126'100	4'583.00	12.00
38'000	131.00		60'000	591.00		91'100	1'891.00	6.00	127'700	4'775.00	
39'000	141.00		62'000	651.00		95'000	2'125.00	▼			
40'000	151.00		64'000	711.00		100'000	2'425.00		127'800	4'788.00	13.00
41'000	161.00		66'000	771.00		101'000	2'485.00		200'000	14'174.00	▼
42'000	171.00		66'200	777.00					400'000	40'174.00	
43'000	181.00					101'100	2'492.00	7.00	600'000	66'174.00	
44'000	191.00		66'300	781.00	4.00	105'000	2'765.00	▼	788'300	90'653.00	
44'700	198.00		68'000	849.00	▼	109'300	3'066.00				
			70'000	929.00					788'400	90'666.00	11,5 % vom ganzen Betrag
44'800	200.00	2.00	72'000	1'009.00	8.00	109'400	3'074.00	8.00	800'000	92'000.00	
45'000	204.00	▼	74'000	1'089.00	▼	110'000	3'122.00	▼	900'000	103'500.00	
46'000	224.00		76'000	1'169.00		115'000	3'522.00		1'000'000	115'000.00	
47'000	244.00		78'000	1'249.00		115'900	3'594.00				



